



Sozialgenossenschaften in Bayern – Der Ratgeber zur erfolgreichen Gründung

Sozialgenossenschaften in Bayern – Der Ratgeber zur erfolgreichen Gründung

Ein Ratgeber der
Zukunftsinitiative
Sozialgenossenschaften

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



Einsatzbereitschaft, Eigeninitiative, Offenheit für neue Ideen, auch Solidarität und soziale Verantwortung – dies sind entscheidende Bausteine für die Erfolge Bayerns.

Auf diesen Eigenschaften baut auch das Konzept der Sozialgenossenschaften auf. Dort setzen sich mehrere Menschen für ein gemeinsames soziales Anliegen ein. Der große Vorteil dieser innovativen Form der Selbsthilfe ist, dass die Menschen so eigene, maßgeschneiderte Lösungen für ihre speziellen sozialen Bedürfnisse finden und sich selbst aktiv einbringen können. Sozialgenossenschaften sind eine Form der aktiven Bürgerschaft und geben Raum für Eigeninitiative und individuelle Vorstellungen.

Unser Ziel ist es, dieses Engagement unserer Bürgerinnen und Bürger aktiv zu unterstützen und weiter voranzubringen. Mit der „Zukunftsinitiative Sozialgenossenschaften“ wollen wir die vielfältigen Möglichkeiten, die Sozialgenossen-

schaften eröffnen, bekannter machen. Zentraler Bestandteil dieser Initiative ist der Expertenrat „Sozialgenossenschaften – selbst organisierte Solidarität“, an dem Expertinnen und Experten aus allen relevanten Bereichen wie der Wissenschaft, Praxis, Wohlfahrtspflege, den kommunalen Spitzenverbänden und der Politik beteiligt sind. Das Bayerische Sozialministerium unterstützt zudem modellhafte Sozialgenossenschaften, die für neue Genossenschaftsgründungen als Vorbild dienen und das Potential von Genossenschaften für den sozialen Bereich aufzeigen können, mit einer Anschubfinanzierung von bis zu 30.000 Euro pro Genossenschaft.

Neugründerinnen und Neugründer von Sozialgenossenschaften möchten wir jedoch nicht nur finanziell, sondern auch inhaltlich bei ihrer Tätigkeit unterstützen. Daher hat der Expertenrat diesen Ratgeber entwickelt. In der nun vorliegenden, grundlegend überarbeiteten Neuauflage sind die Erfahrungen mit den vom Bayerischen Sozialministerium geförderten Sozialgenossenschaften eingeflossen. Der Ratgeber enthält für alle Interessierten hilfreiche Informationen und Praxistipps: Was macht eine Sozialgenossenschaft aus? Für welche Aufgabenstellungen eignet sie sich? Wie baue ich erfolgreich und nachhaltig eine Sozialgenossenschaft auf?

Wir wünschen Ihnen und Ihren Mitinitiatorinnen und Mitinitiatoren viel Erfolg.

Kerstin Schreyer
Staatsministerin

Carolina Trautner
Staatssekretärin

Mitglieder des Expertenrates „Sozialgenossenschaften – selbst organisierte Solidarität“ sind:

Kerstin Schreyer, MdL	Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales
Prof. Dr. Egon Endres	Vorsitzender des Expertenrates; Professor an der Katholischen Stiftungshochschule München
Prof. Dr. Thomas Beyer	Vorsitzender des AWO Landesverbandes Bayern e.V., Professor für Recht in der Sozialen Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg
Gerhard Dix	Bayerischer Gemeindetag
Prof. Dr. Susanne Elsen	Professorin an der Freien Universität Bozen
Dr. Jürgen Gros	Vorstandsvorsitzender und Präsident des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V.
Ralf Haupt	Sozialreferent der Stadt Bamberg
Stefanie Krüger	Bayerischer Bezirketag
Dr. Inka Papperger	Bayerischer Städtetag
Prälat Bernhard Piendl	Landes-Caritasdirektor des Landescaritasverbandes Bayern e.V.
Prof. Dr. Klaus Sailer	Professor für Entrepreneurship an der Hochschule München und Geschäftsführer des Strascheg Center for Entrepreneurship (SCE)
Dr. Klaus Schulenburg	Bayerischer Landkreistag
Christian Stupka	Vorstandsmitglied der Wogeno München eG
Markus Zorzi	Ministerialdirigent, Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Inhalt

I. Was sind Sozialgenossenschaften?	10
1. Das Wichtigste auf einen Blick	10
2. Wie hat sich die genossenschaftliche Idee entwickelt?	10
3. Was kennzeichnet die Genossenschaft?	11
a. Wie wird die Genossenschaft definiert und was sind ihre Wesensmerkmale?	11
b. Welche Arten von Sozialgenossenschaften gibt es?	12
c. Wie ist das Verhältnis der Sozialgenossenschaften zur Freien Wohlfahrtspflege?	15
4. Welche sozialen Themen eignen sich besonders gut für die Gründung einer Sozialgenossenschaft?	17
a. Soziale Anliegen von Menschen mit Behinderung	17
b. Wohnungsgenossenschaften, Stadtteilgenossenschaften und Quartierskonzepte	18
c. Solidargemeinschaften in einer alternden Gesellschaft; Seniorengenossenschaften	19
d. Nahraumversorgung – der soziale Kristallisationspunkt im Dorf	21
e. Familiengenossenschaften zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf	21
II. Der Weg von der Idee über die Gründung bis hin zur erfolgreichen Leitung einer Sozialgenossenschaft	23
1. Rechtliches zur Genossenschaft	23
2. Aufbau und Struktur einer Genossenschaft	24
3. Welche Rechtsform ist die richtige für mein Projekt?	27
4. Wie kann man eine Sozialgenossenschaft gründen? In sechs Schritten zur Sozialgenossenschaft	28
5. Welche Fördermöglichkeiten bestehen?	32

III. Einige vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geförderte Best-Practice-Beispiele _____ 33

1. W.I.R. Wohnen Inklusiv Regensburg eG _____ 33
2. SAPV Südfranken eG _____ 34
3. Spiegelfabrik Baugenossenschaft eG _____ 35
4. Werkstatt für Barrierefreiheit eG _____ 37
5. MutMacherMenschen eG _____ 38

IV. Anhang _____ 40

1. Übersicht Rechtsformvergleich _____ 40
2. Checkliste zur Gründung einer Sozialgenossenschaft _____ 42
3. Vordrucke und Formulare für die Gründung einer Sozialgenossenschaft _____ 43
4. Literaturverzeichnis _____ 55
5. Weiterführende Literaturempfehlungen _____ 56
6. Nützliche Internetseiten _____ 57

I. Was sind Sozialgenossenschaften?

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Sozialgenossenschaften sind eine innovative Form organisierter bürgerschaftlicher und unternehmerischer Selbsthilfe. Obwohl die genossenschaftliche Idee auf eine lange Tradition zurückblickt, hat sie an Aktualität nicht verloren. Denn die Grundideen der Genossenschaft, Solidarität und gleichberechtigte Mitbestimmung, gewinnen in der heutigen Zeit zunehmend an Bedeutung. Friedrich Wilhelm Raiffeisen, einer der Gründerväter der Genossenschaften, wird in Beschreibung des Wesens der Genossenschaft mit den Worten zitiert: „Was dem Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen viele“. Deswegen lassen sich mit dieser Organisationsform gerade auch soziale Anliegen gemeinsam mit anderen gut umsetzen. Die Genossenschaft zeichnet sich durch eine Form der Selbsthilfe aus, die sich wirtschaftlich selbst trägt. Durch ihr selbständiges wirtschaftliches Agieren am Markt erlangen die Genossenschaftsmitglieder eine Unabhängigkeit von beispielsweise staatlichen Subventionen sowie von ausschließlich renditeorientierten Investoren und können so selbstverantwortlich Lösungen für ihre Bedürfnisse finden.

Die Gründung einer Sozialgenossenschaft bietet sich daher immer dann an, wenn zur Lösung sozialer Bedürfnisse ein Projekt ins Leben gerufen werden soll, das mit größeren Investitionen oder laufenden Ausgaben verbunden ist, die einer alleine nicht aufbringen kann, sondern ein gemeinsames Wirtschaften mehrerer Mitglieder erfordert.

Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und sich verändernder Gesellschaftsstrukturen sind Sozialgenossenschaften ein wichtiger Baustein für eine moderne Daseinsvorsorge und die soziale Infrastruktur.

In ihrer Vielfalt können sie Lösungsmöglichkeiten für viele Lebensbereiche bieten, so beispielsweise zum Aufbau oder Erhalt von Mehrgenerationen-Strukturen (u. a. Quartierskonzepte, Dorfläden etc.), für die alltäglichen Bedürfnisse von Familien oder auch für ein selbstbestimmtes Leben von Pflegebedürftigen oder auch für Menschen mit Behinderung.

Sie ergänzen damit die vorhandenen Strukturen der Wohlfahrtspflege, des bürgerschaftlichen Engagements und des sozialen Unternehmers.

2. Wie hat sich die genossenschaftliche Idee entwickelt?

Die Genossenschaft als Rechtsform blickt bereits auf eine lange Geschichte zurück. In Deutschland gehen die Ursprünge der genossenschaftlichen Idee auf Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Hermann Schulze-Delitzsch zurück. Schon vor mehr als 150 Jahren gründeten sie unabhängig voneinander die ersten Genossenschaften im Bereich der Landwirtschaft sowie im Handwerk. Sie sind die Vorläufer der heutigen Volks- und Raiffeisenbanken.



Auch die bayerischen Verfassungsväter wussten, dass Genossenschaften bei der Entwicklung einer zukunftsfähigen Gesellschaft eine wichtige Rolle spielen. Sie schrieben deshalb 1946 in die Bayerische Verfassung, dass der Staat den genossenschaftlichen Gedanken zu fördern hat (Art. 153 BV).

Gerade weil Genossenschaften auf eine lange Geschichte zurückblicken, haben sie sich als beständige Unternehmensform bewährt. Und angesichts der tiefgreifenden Umbrüche in der Wirtschafts- und Arbeitswelt durch Globalisierung und Digitalisierung sowie des demografischen Wandels gewinnen Genossenschaften wieder zunehmend an Beachtung: Die Neugründung von Genossenschaften stieg seit dem Jahr 2000 – und insbesondere ab dem Jahr 2007 nach der Reform des Genossenschaftsgesetzes – stark an.

Die Vereinten Nationen würdigten die Tradition und weltweite Bedeutung der Genossenschaft, indem sie 2012 das Internationale Jahr der Genossenschaften ausriefen. Und auch die Deutsche UNESCO-Kommission ehrte die Genossenschaftsidee als Kulturform als Ausdruck bürgerchaftlichen Engagements im sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereich jenseits von privaten und staatlichen Wirtschaftsformen und nahm sie im Jahr 2014 in die UNESCO-Liste des Immateriellen Kulturerbes auf.

3. Was kennzeichnet die Genossenschaft?

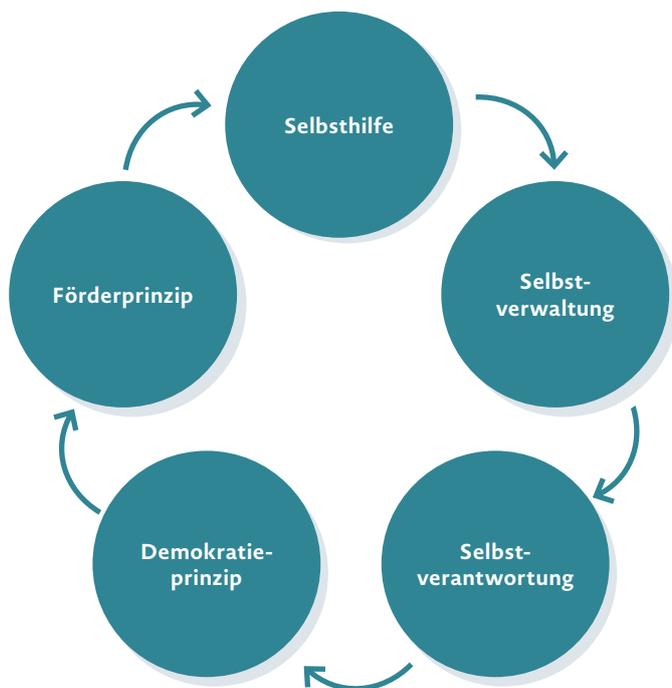
a. Wie wird die Genossenschaft definiert und was sind ihre Wesensmerkmale?

Das Genossenschaftsgesetz definiert eine Genossenschaft als eine „Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern“ (§ 1 GenG).

Diese Definition stellt bereits den Unterschied zu vielen anderen Unternehmensformen heraus, denn das zentrale Element einer Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder. Dieser Zweck wird durch die der Genossenschaft zu Grunde liegenden Strukturprinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung verwirklicht. Die Mitglieder einer Genossenschaft sind demnach gleichzeitig Entscheidungsträger, Geschäftspartner und Kapitalgeber. Hierin liegt ein weiteres wesentliches Abgrenzungskriterium gegenüber anderen Rechtsformen.

I. Was sind Sozialgenossenschaften?

Durch dieses sog. **Identitätsprinzip** vereinen Genossenschaften zwei Funktionen: Sie sind gleichzeitig Träger und Nutzer. Diese Besonderheit motiviert die Mitglieder zu einem höheren Einsatz und stärkt die Identifikation, fordert aber zugleich auch eine hohe Verantwortung und unternehmerisches Know-how.



Die gegenseitige Förderung der Mitglieder (sog. **Förderprinzip**) ist nicht nur ein Wesensmerkmal der Genossenschaft, sondern auch ein Vorteil im Vergleich zu vielen anderen Gesellschaftsformen. Denn im Vordergrund steht nicht die Kapitalvermehrung, von der Investoren oder Dachorganisationen profitieren. Vielmehr kommt die Wertschöpfung unmittelbar den Mitgliedern bzw. dem Zweck der Genossenschaft zugute. Die Genossenschaftsform ist gerade darauf angelegt, die unterschiedlichen Fähigkeiten und auch finanziellen Mittel der Mitglieder so zu nutzen und auszutarieren, dass im Idealfall jedem Mitglied daraus ein finanzieller und auch ideeller Vorteil erwächst.

Wesentliches Merkmal der Genossenschaften ist zudem, dass ihre Mitglieder unmittelbar Einfluss nehmen und das Handeln der Genossenschaft gleichberechtigt selbst bestimmen. So hat jedes Mitglied – unabhängig von den eingebrachten Kapitalanteilen – das gleiche Stimmrecht (sog. **Demokratieprinzip**). Genossenschaften sind daher Bürgergesellschaften, die sich auch zur Lösung von Aufgaben mit gegensätzlichen Interessen eignen. Diese umfassende Teilhabe an der Entscheidungsfindung kann die Mitglieder durchaus vor Herausforderungen stellen.

b. Welche Arten von Sozialgenossenschaften gibt es?

Sozialgenossenschaften bieten auf unterschiedliche Art und Weise die Möglichkeit, sich auf solidarischer Basis gegenseitig zu unterstützen. Dabei können drei Typen von Sozialgenossenschaften unterschieden werden:

Bei **Sozialgenossenschaften Betroffener** handelt es sich um einen Zusammenschluss von Menschen zur Selbsthilfe und Selbstorganisation. Sie haben den Anspruch, in gemeinsamer Selbsthilfe ein soziales Problem, z. B. die Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt, zu lösen. Idealerweise schließen sich dabei Betroffene mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten zusammen. Entsprechend den genossenschaftlichen Grundprinzipien ist das Ziel einer solchen Genossenschaft – neben dem wirtschaftlichen Erfolg – die soziale Integration der Mitglieder. Viele dieser Sozialgenossenschaften haben neben den Betroffenen auch nicht selbst betroffene Mitglieder, die sich oft in erheblichem Umfang ehrenamtlich engagieren und mit Rat und Tat unterstützen.



BEISPIELE

Bei den „**MutMacherMenschen eG**“ aus Augsburg produzieren Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen hochwertige Produkte im Bereich Naturschutz (Nistkästen, Vogelfutter- und Wildbienenhäuser). Die Mitglieder der Sozialgenossenschaft erhalten so die Möglichkeit, sich aktiv am Arbeitsleben zu beteiligen und das Gefühl, dazuzugehören. Sie erbringen eine sinnvolle Leistung und können ihre Fähigkeiten, ihre Motivation und ihre oft hohe Qualifikation vielseitig einbringen. Gerade für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sind solche Erfolgserlebnisse enorm wichtig. Zudem bietet die Genossenschaft einen geschützten Rahmen, um in einem arbeitstherapeutischen Ansatz gegebenenfalls auch wieder auf die üblichen Bedingungen am Arbeitsplatz vorzubereiten. Diese gelungene Beteiligung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen am Arbeitsleben ist ein wichtiger Baustein zur Inklusion in die Gesellschaft. Diese Sozialgenossenschaft wird im Kapitel III ausführlich beschrieben. (Weitere Informationen unter www.mutmachermenschen.de.)

Ein weiteres Beispiel einer Sozialgenossenschaft Betroffener ist die „**Werkstatt für Barrierefreiheit eG**“ aus Abensberg. Dort arbeiten Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen als Experten in eigener Sache und testen Einrichtungen, Gebäude, Texte oder Internetseiten auf Barrierefreiheit. So werden Menschen mit Behinderung Arbeitsfelder eröffnet und gleichzeitig wird die Barrierefreiheit im Landkreis und darüber hinaus vorangebracht. Diese Sozialgenossenschaft wird im Kapitel III ausführlich beschrieben. (Weitere Informationen unter www.die-umsetzer.org.)

Eine **Solidarische Sozialgenossenschaft** zeichnet sich dadurch aus, dass sie verstärkt auf Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements zurückgreift. Dies bedeutet, dass Mitglieder Leistungen für andere Personen erbringen, die nicht Mitglied der Sozialgenossenschaft

sein müssen. Da von den Leistungen einer „Solidargenossenschaft“ sowohl Mitglieder als auch Nicht-Mitglieder profitieren, wird manchmal auch von einem erweiterten Begriff der Solidarität gesprochen.



BEISPIEL

Die in den Gemeinden Heroldsbach und Hausen im Landkreis Forchheim tätige Sozialgenossenschaft „**Wir für uns eG**“ setzt sich dafür ein, dass Menschen zu Hause alt werden können und dabei gut versorgt sind. Zu diesem Zweck haben sich private Investoren und engagierte Helferinnen und Helfer zusammengetan, um entweder selbst zu helfen oder Hilfeinsätze zu organisieren. Angeboten werden Hilfen im Haus und im Garten, Besuchs- und Begleitdienste, die Betreuung dementer Personen, Beistand bei Krisen sowie Beratung und Unterstützung auf vielen weiteren Gebieten. Dabei können sowohl Mitglieder der Sozialgenossenschaft als auch Nichtmitglieder die angebotenen Hilfeleistungen in Anspruch nehmen. Die geleistete Hilfe ist kostengünstig, aber nicht kostenlos. So erhalten die Helfenden entweder eine Aufwandsentschädigung oder eine Zeitgutschrift, die sie später bei Bedarf selbst gegen eine Unterstützungsleistung einlösen können. Die angebotenen Dienste und Unterstützungsleistungen werden vor Ort gut angenommen. In dieser Sozialgenossenschaft sind viele ältere Bürgerinnen und Bürger besonders engagiert, die in ihrem Einsatz für andere eine neue und wichtige Aufgabe finden. So sind die aktiven Mitglieder überwiegend rüstige Rentnerinnen und Rentner. Auch bei dieser Sozialgenossenschaft sind vor allem die Organisatoren zusätzlich in erheblichem Umfang und mit großem persönlichem Einsatz ehrenamtlich tätig. (Weitere Informationen unter www.wir-für-uns-eg.de.)

Die von Vertretern der Arbeiterwohlfahrt, der Caritas, des Bayerischen Roten Kreuzes, der Caritas, des BRK und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes ins Leben gerufene „**Hand-in-Hand Mehrgenerationengenossenschaft eG**“ (Landkreis München) will landkreisweit ein soziales Netz für bürgerschaftliches Engagement schaffen, um vorrangig älteren Menschen zu helfen, die aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen Unterstützung bei ihrer selbständigen Lebensführung benötigen. Durch verschiedene Hilfsangebote wie Besuchsdienste, Einkaufsunterstützung, Begleitdienste oder auch betreutes Wohnen soll den Betroffenen ein selbständiges Leben ermöglicht werden. In der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn im Südosten der Landeshauptstadt München ist bereits eine regionale Anlaufstelle entstanden, die ältere Bürgerinnen und Bürger vor Ort tatkräftig unterstützt. (Weitere Informationen unter www.hand-in-hand-genossenschaft.de.)

Professionelle Sozialgenossenschaften sind Genossenschaften im Bereich sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen. Sie basieren auf dem Zusammenschluss überwiegend qualifizierter Berufsgruppen des Sozial- und Gesundheitswesens und bieten Dienstleistungen in diesem Bereich an.

Auch hier bieten genossenschaftliche Unternehmen besondere Vorzüge: Es fließen keine Mittel in Overheadstrukturen bzw. an Investoren.

Die Mitarbeitenden genießen auf der Basis des Demokratieprinzips gleiche Rechte und können das Unternehmen, welches entsprechend dem Identitätsprinzip ihr gemeinsames Unternehmen ist, steuern. Sie können ihre gemeinsame Philosophie der Leistungserbringung leben, insbesondere die professionsethische Haltung gegenüber ihren Auftraggebern. Das spielt insbesondere im Bereich von Pflegedienstleistungen eine wichtige Rolle.



BEISPIELE

Die „**Klinik-Kompetenz-Bayern eG**“ (KKB) ist ein freiwilliger Zusammenschluss von bayerischen kommunalen und freigemeinnützigen Krankenhäusern. Diesem freiwilligen Verbund angeschlossen sind insgesamt 31 Träger mit 60 leistungsstarken kommunalen und freigemeinnützigen Kliniken sowie medizinischen Versorgungszentren in Bayern (Stand Januar 2019). Durch den Zusammenschluss und die Vernetzung der Kompetenzen können die Kliniken die medizinische Versorgung auf höchstem Niveau sicherstellen und damit auch im Wettbewerb besser bestehen. Ziel ist dabei, die flächendeckende und qualitativ hochwertige Klinikversorgung in Bayern zu sichern und weiter zu verbessern. Von dem Informations-, Erfahrungs- und Wissensaustausch profitieren die Mitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Patientinnen und Patienten. Die Kliniken geben dabei ihre Selbständigkeit nicht auf. (Weitere Informationen unter www.klinik-kompetenz-bayern.de.)

Bei der „**SAPV Südfranken eG**“ haben sich das Kreiskrankenhaus Roth und das Klinikum Altmühlfranken sowie die Hospizvereine Gunzenhausen und Hilpoltstein-Roth zusammengeschlossen, um schwer kranken Menschen in den Landkreisen Roth und Weißenburg-Gunzenhausen eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung (**SAPV**) anbieten zu können. Durch eine umfassende Betreuung und Versorgung können die Patientinnen und Patienten bis zuletzt in ihrem gewohnten häuslichen Umfeld verbleiben. Diese Sozialgenossenschaft wird im Kapitel III ausführlich beschrieben. (Weitere Informationen unter www.sapv-suedfranken.de.)



c. Wie ist das Verhältnis der Sozialgenossenschaft zur Freien Wohlfahrtspflege?

Gerade in Deutschland, wo die Freie Wohlfahrtspflege fester Teil der sozialstaatlichen Ordnung ist, werfen die sich verstärkenden Aktivitäten von Sozialgenossenschaften die Frage nach deren Verhältnis zur Freien Wohlfahrtspflege und ihren Verbänden auf. Wohlfahrtspflege und Genossenschaften weisen in ihren Strukturen neben Verbindendem auch Unterschiede auf. So bietet die Wohlfahrtspflege mit ihren Einrichtungen und Diensten regelmäßig auch Fremdhilfe an, wohingegen die Genossenschaft zunächst auf Selbsthilfe ausgerichtet ist. Andererseits unterstützt die Solidarische Sozialgenossenschaft auch Nicht-Mitglieder, die Professionelle Sozialgenossenschaft wird durch ihre Tätigkeit am Markt bestimmt (siehe auch unter I. 3. b.). Daher ist es zweckdienlich, die Gemeinsamkeiten und damit auch die Vernetzungsmöglichkeiten von Sozialgenossenschaften mit der Wohlfahrtspflege zu beleuchten.

I. Was sind Sozialgenossenschaften?

Aus historischer Perspektive lässt sich erkennen, dass die Freie Wohlfahrtspflege und Sozialgenossenschaften weitreichende Gemeinsamkeiten aufweisen. Die Idee der Genossenschaft als gemeinschaftliche Unterstützungsstruktur der Mitglieder ist der Freien Wohlfahrtspflege als organisierte Selbsthilfe zur Verbesserung von Lebenslagen eng verwandt. Auch teilt jedenfalls die vereinsmäßig organisierte Wohlfahrtspflege, die auf die Ausgliederung von Einrichtungen und Diensten verzichtet, die demokratische Binnenstruktur der Genossenschaftsorganisation.

Aber auch in praktischer Hinsicht zeigen sich vielfältige Möglichkeiten für eine erfolgreiche Partnerschaft von Sozialgenossenschaften und der Freien Wohlfahrtspflege. Diese ist nicht nur dort sinnvoll und zu erwarten, wo oft weitreichende gesetzliche oder förderungsrechtliche Anforderungen z. B. im Bereich Kindertageseinrichtungen oder Pflege die Zusammenarbeit von Sozialgenossenschaften und etablierten

Diensten oder Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege schon der Synergie wegen nahelegen. Auch eine Mitgliedschaft von Wohlfahrtsverbänden in (gemeinnützigen) Sozialgenossenschaften ist eine durchaus für alle Beteiligten vorteilhafte Möglichkeit. So können nicht nur wichtige Erfahrungen in die Genossenschaften einfließen, sondern auch die bestehenden Angebote miteinander vernetzt werden. Auch die Gründung einer Sozialgenossenschaft durch Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege ist eine interessante Möglichkeit.

Die Freie Wohlfahrtspflege richtet ihre Angebote stark am Sozialraum aus. Man mag darin eine Rückbesinnung auch auf die vorhandenen Akteure des sozialen Bereichs im Quartier oder in der Region erkennen. Gerade für die erfolgreiche Netzworkebildung mit den neu entstehenden Sozialgenossenschaften bietet dies große Chancen.



BEISPIEL

Die „**HandinHand Mehrgenerationengenossenschaft eG**“ aus München wurde von Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege gegründet. Die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München-Land, die Caritas, das Bayerische Rote Kreuz und der Paritätische Wohlfahrtsverband haben sich in dieser Sozialgenossenschaft zusammengeschlossen, um so landkreisweit ein soziales Netz für bürgerschaftliches Engagement zu schaffen und Lücken im bestehenden Angebot zu schließen. Dieses Netz soll vorrangig ältere Menschen auffangen, die aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen Unterstützung bei ihrer selbständigen Lebensführung benötigen oder diesbezüglich Vorsorge treffen möchten. Durch verschiedenste Hilfsangebote wie Besuchsdienste, Einkaufsunterstützung, Begleitdienste oder auch betreutes Wohnen soll den Betroffenen ein selbständiges Leben ermöglicht werden. So soll Menschen mit den unterschiedlichsten Einschränkungen eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden. Von der Geschäftsstelle in München aus werden regionale Anlaufstellen aufgebaut, welche diese Angebote trägerübergreifend vernetzen. In der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn konnte bereits eine dieser regionalen Anlaufstellen die Arbeit aufnehmen. (Weitere Informationen unter www.hand-in-hand-genossenschaft.de.)

4. Welche sozialen Themenbereiche eignen sich besonders gut für die Gründung einer Sozialgenossenschaft?

Sozialgenossenschaften können in ihrer Vielfalt Lösungsmöglichkeiten für viele Lebensbereiche bieten. Angesichts des demografischen Wandels und sich verändernden Familienstrukturen können Sozialgenossenschaften interessante Lösungen für das soziale Zusammenleben anbieten. So können sie die nähräumliche Versorgung, die soziokulturelle Einbindung, Möglichkeiten der Teilhabe und sozialproduktiver Tätigkeit, der guten Nachbarschaft und des Verbleibs in der vertrauten Wohnumgebung organisieren.

Grundsätzlich sind Sozialgenossenschaften in allen sozialen Bereichen denkbar. Es gilt: Immer dann, wenn sich engagierte Menschen zusammenfinden, die soziale Anliegen selbst in die Hand nehmen und eigene, sozusagen maßgeschneiderte Lösungen für ihre speziellen

Bedürfnisse finden wollen, sollte die Möglichkeit der Sozialgenossenschaft in Betracht gezogen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein größeres Projekt umgesetzt werden soll.

a. Soziale Anliegen von Menschen mit Behinderung

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass Sozialgenossenschaften für die Anliegen von Menschen mit Behinderung eine gute Lösungsmöglichkeit bieten können. Gerade in diesem Bereich gibt es oft besonders engagierte Menschen, die bereit sind, sich persönlich einzubringen und Verantwortung für die Lösung sozialer Bedürfnisse zu übernehmen. Durch die große Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement, verbunden mit dem Wissensvorsprung aus eigener Betroffenheit und dem Wunsch nach individuellen Lösungen, konnten in der stabilen und rechtssicheren Form der Sozialgenossenschaft in Bayern bereits mehrere sehr interessante Projekte verwirklicht werden.



BEISPIELE

Bei der „**Werkstatt für Barrierefreiheit eG**“ aus Abensberg testen Menschen mit Behinderung Einrichtungen, Gebäude, Texte oder Internetseiten auf Barrierefreiheit. Diese Sozialgenossenschaft wird im Kapitel III ausführlich beschrieben. (Weitere Informationen unter www.die-umsetzer.org.)

Bei der „**W.I.R. Wohnen Inklusiv Regensburg eG**“ haben Eltern von Kindern mit mehrfachen, auch geistigen Behinderungen ein wegweisendes Wohnprojekt für Menschen mit und ohne Behinderung umgesetzt. Auch diese Sozialgenossenschaft wird im Kapitel III ausführlich beschrieben. (Weitere Informationen unter www.wir-regensburg.de.)

Bei der „**MutMacherMenschen eG**“ aus Augsburg fertigen Menschen mit psychischen Behinderungen hochwertige Güter, die von der Sozialgenossenschaft auch vermarktet werden. Auch diese Sozialgenossenschaft wird im Kapitel III ausführlich beschrieben. (Weitere Informationen unter www.mutmachermenschen.de.)

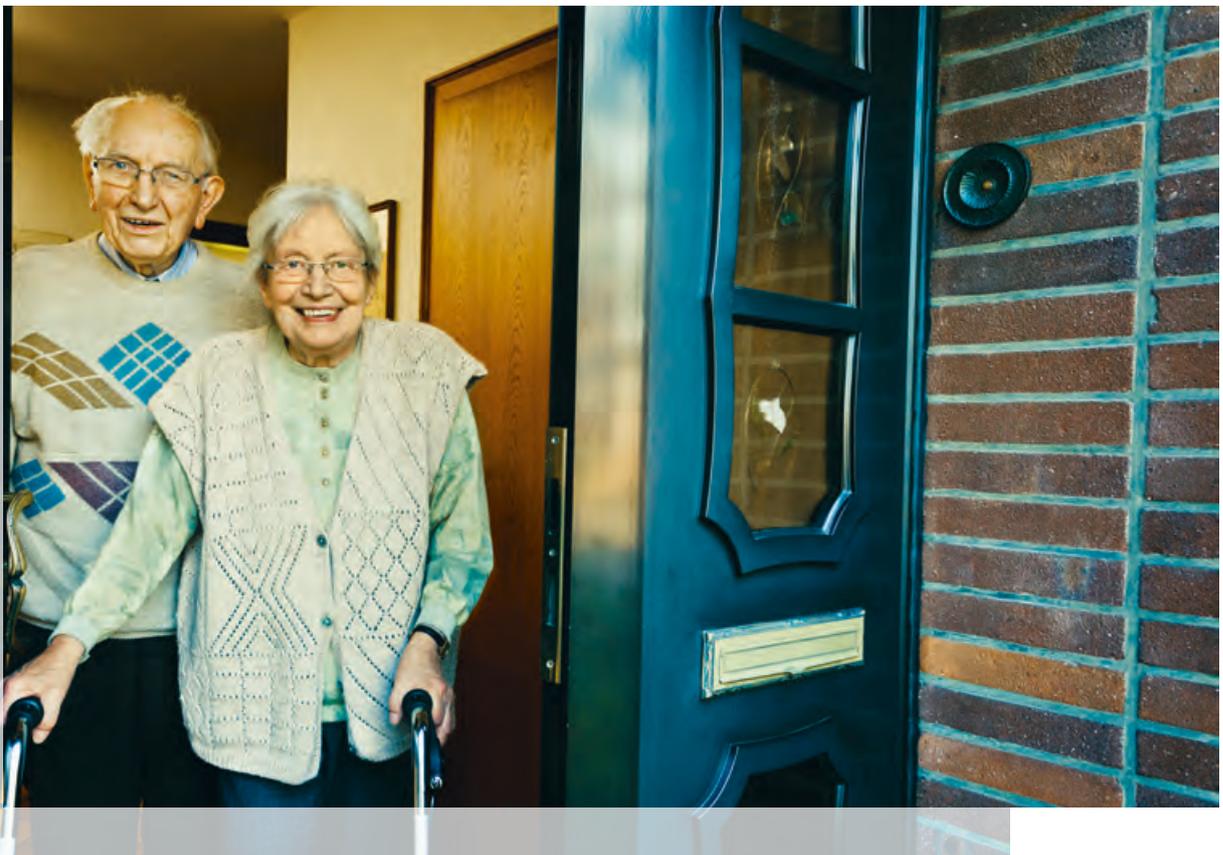
I. Was sind Sozialgenossenschaften?

b. Wohnungsgenossenschaften, Stadtteilgenossenschaften und Quartierskonzepte

Generell ist der soziale Zusammenhalt in den Städten und Gemeinden ein wichtiges Thema, bei dem Sozialgenossenschaften Lösungsansätze bieten können. Sozialgenossenschaften können beispielsweise die soziale Stadt- bzw. Quartiersentwicklung entscheidend mitbestimmen. Auch wenn Wohnungsgenossenschaften nicht zwingend zugleich auch Sozialgenossenschaften sind, können sie bei entsprechender Zwecksetzung ebenso zentrale soziale Aufgaben wahrnehmen. Gerade einkommensschwächere Haushalte sind auf bezahlbare Wohnungen und eine funktionierende Nachbarschaft angewiesen. Wohnungsgenossenschaften können dabei günstigen Wohnraum für ihre Mitglieder bereitstellen, da die Bewohner/innen zugleich Mieter/innen und Vermieter/innen sind. Zudem haben sie als Mitgliederbetriebe gute Möglichkeiten, auf veränderte Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu reagieren und diese aktiv einzubeziehen. Bestehende Wohnungsgenossenschaften haben auch die Mög-

lichkeit, entsprechend der Bedürfnisse ihrer Mitglieder Tochterstrukturen zu gründen und gemeinsam mit den Mitgliedern zu betreiben. Dies kann in der Form einer Sozialgenossenschaft oder in Vereinsform geschehen, wie bei der Wohnungsgenossenschaft München West („Verein Generationengerechtes Wohnen mit der Wohnungsgenossenschaft München-West“).

Sozialer Isolation und Vereinzelung kann im Rahmen genossenschaftlich organisierter Quartierskonzepte aktiv und effektiv entgegengewirkt werden. Durch die Aktivierung und Vernetzung der Bewohner entstehen eine neue soziale Infrastruktur und eine verbindliche Plattform für bürgerschaftliches Engagement. So kann eine neue, intensive Form des Zusammenlebens verwirklicht werden, die durch gelebte Inklusion von Menschen mit Behinderung, gelungene Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und aktives Zusammenleben der Generationen zu mehr Lebensqualität für die gesamte Gemeinschaft führt.



Gerade für alte und gebrechliche Menschen, die weiterhin in ihrem vertrauten Wohngebiet leben, gewinnt die Qualität von Nachbarschaft, Wohnbereich und Nahraum an Bedeutung. Durch eine Kombination von Anpassungen im Wohn- und Umfeldbereich, die Einrichtung

wohnungsnahe Servicestützpunkte, wohnortbezogener haushaltsnaher und personenbezogener Dienstleistungen sowie ehrenamtlichem Engagement ist in vielen Fällen der gewünschte Verbleib zu Hause möglich.



BEISPIELE

Die „**DomagkPark eG**“ in München will im Neubaugebiet auf dem Gelände der ehemaligen Funkkaserne im Norden Münchens die Quartiersentwicklung fördern und nachbarschaftliche Beziehungen stärken. Die Genossenschaft organisiert, vermittelt oder erbringt Dienstleistungen zur Unterstützung der Mitglieder und Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers. Dabei gehen diese Leistungen von der Vermittlung von Nachbarschaftshilfen über Reinigungs- und Hausmeisterdienste bis hin zu Sharing-Angeboten von Mobilitätsmitteln. So werden neue außerfamiliäre Strukturen geschaffen und die Ressourcen der unterschiedlichen Gruppen können sich für alle gewinnbringend ergänzen. Nachbarschaftliches Engagement und Netzwerkbildung werden auf diese Weise nachhaltig unterstützt. (Weitere Informationen unter www.domagkpark.de.)

Ein weiteres Beispiel ist das Wohnprojekt „**Spiegelfabrik Baugenossenschaft eG**“ aus Fürth. Dort sollen Menschen in verschiedensten Lebenslagen nebeneinander und vor allem auch miteinander wohnen – von Alleinerziehenden über Familien bis hin zu älteren Menschen, Menschen mit Behinderung, Studierenden und jungen anerkannten Flüchtlingen. Alle Bewohnerinnen und Bewohner des Projekts sind Mitglieder der Genossenschaft und sollen ihre Fähigkeiten, Ideen und Bedürfnisse innerhalb des Wohnprojektes aktiv und umfassend einbringen. Diese Sozialgenossenschaft wird im Kapitel III ausführlich beschrieben. (Weitere Informationen unter www.spiegelfabrik-fuerth.de.)

c. Solidargemeinschaften in einer alternden Gesellschaft; Seniorengenossenschaften

Das Zusammenspiel von Zivilgesellschaft, familiärer Unterstützung und professionellen Hilfen als Lösungsansatz zur Gestaltung einer alternden Gesellschaft kann für künftige Entwicklungen von besonderer Bedeutung sein.

In Verbindung mit entsprechenden Wohnungsgenossenschaften oder aber auch als eigene Strukturen können Genossenschaften die Einbindung älterer Menschen in das gesellschaftliche Leben der Gemeinde bzw. Region sicher-

stellen. Dies kann über Genossenschaften ermöglicht werden, die verschiedene Dienstleistungen anbieten und älteren Menschen so die Möglichkeit geben, selbständig in den vertrauten vier Wänden älter werden zu können. Die angebotenen Leistungen können dabei von der Alltagsversorgung über das Angebot kultureller Aktivitäten bis hin zur umfassenden Pflegeversorgung reichen oder auch sämtliche Leistungen kombinieren. So kann die soziale Struktur vor Ort gestärkt und eine gesellschaftliche Teilhabe der älteren Menschen sichergestellt werden – bis ins hohe Alter.

I. Was sind Sozialgenossenschaften?

Auch sogenannte Seniorengenossenschaften, die oft in der Form eines Vereines organisiert sind, können dazu beitragen, die Herausforderungen des demografischen Wandels aktiv zu gestalten. Sie zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie auf gegenseitiger Hilfe im intergenerativen Kontext basieren und vom Austausch der Leistungen leben. Welche Leistungen konkret erbracht werden, wird von den Mitgliedern – abhängig von der jeweiligen regionalen Situation – selbst bestimmt. Oft werden die Leistungen mit der „Währung“ Zeit und/oder Geld verrechnet. Zeit hat dabei die gleiche Funktion wie Geld: Sie ist Tauschmedium und Rechen- einheit. Bei diesen Modellen sind jedoch auch individuelle steuerrechtliche Aspekte, wie z. B. das Umsatzsteuerrecht etc., zu berücksichtigen, so dass sich die Einbindung eines entsprechenden Experten empfiehlt.



INFO

Weiterführende Informationen zu Seniorengenossenschaften finden Sie in der Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mit dem Titel **„Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften. Neue Formen verbindlicher Unterstützung im Alter.“** Diese ist abrufbar unter www.seniorengenossenschaften.bayern.de.



BEISPIELE

Die Sozialgenossenschaft **„Wir für uns eG“** ist ein gutes Beispiel, wie engagierte Bürgerinnen und Bürger den Herausforderungen des demografischen Wandels im ländlichen Raum entgegen treten können. Dort haben sich private Investoren sowie engagierte Ehrenamtliche in den Gemeinden Heroldsbach und Hausen im Landkreis Forchheim zusammengetan, um entweder direkt selbst zu helfen oder Hilfeinsätze für andere zu organisieren. Ziel ist es, dass Menschen zu Hause alt werden können und dabei gut versorgt sind. Dabei sind oft auch ältere Bürgerinnen und Bürger aktiv bei der Unterstützung und Hilfeleistung tätig. Denn Lebensqualität im Alter entsteht auch durch eine sinnvolle Tätigkeit für andere Menschen und das Wissen, gebraucht zu werden. Die Raiffeisenbank Heroldsbach, die Volksbank Forchheim, die Sparkasse Forchheim sowie die Gemeinden Heroldsbach und Hausen unterstützen dies durch ihre Mitgliedschaft in der Sozialgenossenschaft. (Weitere Informationen unter www.wir-für-uns-eg.de.)

Ein weiteres Beispiel ist die **„Gemeinsam eG“** aus Nittendorf im Landkreis Regensburg. Diese hat sich zum Ziel gesetzt, ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen, damit diese möglichst lange in ihrer gewohnten Umgebung bleiben können. Dabei steht die Sicherung und Verbesserung der Daseinsvorsorge in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht im Mittelpunkt. (Weiter Informationen unter www.gemeinsam-eg.de.)



d. Nahraumversorgung – der soziale Kristallisationspunkt im Dorf

Zum Erhalt der sozialen Infrastruktur können auch genossenschaftliche Dorfläden eine Lösungsmöglichkeit bieten. Sie reagieren auf den Bedarf insbesondere in ländlichen Gebieten mit schrumpfender Bevölkerung und gewährleisten die Versorgung älterer und nicht mobiler Personen, ermöglichen Direktvermarktung und sind zudem Kommunikationspunkte im Ort. Die genossenschaftlichen Dorfläden basieren auf einer Mischung aus bezahlter Arbeit und bürgerschaftlichem Engagement. Das Angebot der Dorfläden steht unter dem Motto „alles unter einem Dach“ und umfasst z. B. auch Post- und Bankdienstleistungen, Cafés, Mütter- und Altentreffs etc. Dadurch dient der Dorfladen nicht nur der Lebensmittelversorgung, sondern auch dem Gemeinwohl. Er ermöglicht die Wiederbelebung des Ortskerns sowie den Erhalt bzw. Aufbau eines sozialen Netzwerks.

INFO

In Bayern gibt es bereits zahlreiche genossenschaftlich organisierte Dorfläden. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat eine eigene Broschüre zu diesem Thema veröffentlicht: „Der Dorfladen in Bayern, Leitfaden für Gründung und Betrieb“. (www.stmwi.bayern.de)

e. Familiengenossenschaften zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Familien sind angesichts der sich verändernden gesellschaftlichen Strukturen vor neue Herausforderungen gestellt. Ganz elementar ist dabei die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Familiengenossenschaften können hier einen wichtigen Beitrag leisten.

I. Was sind Sozialgenossenschaften?

Wesentliche Aufgabe der Familiengenossenschaft ist die Vermittlung einer geeigneten Kinderbetreuung. Indem Unternehmen Anteile an einer Familiengenossenschaft erwerben, können Sie ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Kinderbetreuung zur Verfügung stellen, da sie auf den Pool an qualifizierten Betreuungskräften der Familiengenossenschaft zurückgreifen können. Auf der anderen Seite können selbständige Tagesmütter und -väter über die Genossenschaft ihre familiennahen Dienstleistungen anbieten und sind damit wesentlich marktfähiger. Aufgrund der Mitgliedsbeiträge der Unternehmen zahlen die Eltern zudem günstigere Betreuungspreise.

Trotz der großen gesellschaftspolitischen Bedeutung der Kinderbetreuung gibt es bislang in Deutschland nur wenige Familiengenossenschaften. Langfristig können solche Modelle jedoch wesentliche Standortfaktoren für Unternehmen darstellen. Insbesondere auch für die Bedürfnisse von Schichtarbeiterinnen und Schichtarbeitern oder für die Betreuung in Randzeiten kann dies positiv sein. Wichtig ist es deshalb, das Potential von Familiengenossenschaften bekannter zu machen und Unternehmer auf die damit verbundenen Möglichkeiten hinzuweisen.



BEISPIEL

Die „**Familiengenossenschaft eG**“ aus Mannheim wurde bereits im Jahr 2006 von 13 qualifizierten Tagesmüttern und fünf Unternehmen gegründet, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Unternehmen bei Bedarf mit Betreuungsmöglichkeiten für deren Kinder zu versorgen. Mittlerweile wird auch die Hilfe für Pflege von Angehörigen angeboten. Das Angebot der Familiengenossenschaft zeichnet sich vor allem durch die hohe Flexibilität aus. So werden die Kinder, wenn nötig, auch früh morgens oder spät abends noch betreut. (Weitere Informationen unter www.familiengenossenschaft.de.)

Ein weiteres Beispiel ist die „**Familiengenossenschaft Münsterland eG**“ mit über 100 Mitgliedsbetrieben (darunter auch der Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken). Diese Sozialgenossenschaft bietet bundesweit Hilfe und Beratung vor allem für den Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (hier insbes. Kinderbetreuung, Pflege und Demenz) sowie Gesundheit an. Mit diesem Angebot können die Mitgliedsbetriebe als attraktive Arbeitgeber, die sich um die Belange ihrer Beschäftigten kümmern und sie auch im privaten Bereich unterstützen, punkten. (Weitere Informationen unter www.familienantworten.info.)

II. Der Weg von der Idee über die Gründung bis hin zur erfolgreichen Leitung einer Sozialgenossenschaft



1. Rechtliches zur Genossenschaft

Den rechtlichen Rahmen für Genossenschaften bildet das Genossenschaftsgesetz (GenG). Es enthält detaillierte Regelungen zur Struktur und Organisation von Genossenschaften, lässt aber auch individuelle Freiheiten bei der Ausgestaltung der Genossenschaft zu.

Das Genossenschaftsgesetz existiert bereits seit 1889 und ist in seinem Kern bis dato im Wesentlichen unverändert geblieben. Eine wichtige Gesetzesnovellierung trat am 18. August 2006 in Kraft und ermöglichte durch die Öffnung der Rechtsform für soziale und kulturelle Zwecke eine Wiederbelebung der Genossenschaftsidee.

Das Gesetz erfuhr zuletzt im Jahr 2017 Änderungen, die insbesondere für kleinere Genossenschaften viele Erleichterungen in finanzieller und bürokratischer Hinsicht mit sich brachten. So ist für Kleinstgenossenschaften, deren Satzung keine Nachschusspflicht der Mitglieder vorsieht und die keine Mitgliederdarlehen angenommen haben, eine vereinfachte Prüfung durch den Prüfungsverband ausreichend. Die vereinfachte Prüfung beschränkt sich auf die Durchsicht der beim Prüfungsverband einzureichenden Unterlagen sowie die Feststellung, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, an einer geordneten Vermögenslage oder der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu zweifeln (§ 53a GenG). Als Kleinstgenossenschaft zählt eine Genossenschaft, wenn sie eine Bilanzsumme von 350.000 Euro sowie Umsatzerlöse von 700.000 Euro nicht überschreitet und durchschnittlich nicht mehr als zehn Mitarbeiter beschäftigt.

Die Genossenschaft ist eine demokratische Unternehmensform und erlangt mit ihrer Eintragung als juristische Person Rechtsfähigkeit. Da eine Genossenschaft nach § 17 Abs. 2 GenG Kaufmann ist, gelten zudem die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kaufleute (§ 6 HGB). Das betrifft die Namensgebung (Firma), soweit nicht in § 3 GenG geregelt, die Möglichkeit eine Prokura zu erteilen (neben §§ 25, 42 GenG) sowie die Vorschriften zur ordnungsmäßigen Buchführung (§§ 238ff. HGB).

In den §§ 336, 338 HGB finden sich außerdem spezielle Regelungen für Genossenschaften, die die Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) und deren Inhalte festlegen. Darüber hinaus müssen Genossenschaften – wie jedes wirtschaftlich agierende Unternehmen – steuerrechtliche Vorschriften sowie all diejenigen Vorschriften beachten, mit denen sie aufgrund ihres Tätigkeitsgebiets in Berührung kommen. Dies können vor allem Vorschriften im Pflege- und Gesundheitsbereich sein. Eine wichtige Besonderheit der Genossenschaft

ist die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband, der sowohl eine Gründungsprüfung als auch regelmäßige Pflichtprüfungen vornimmt. Gegenstand der Pflichtprüfungen sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Zweckmäßigkeit der getroffenen Entscheidungen. Auch wenn dies zunächst wie eine bürokratische und finanzielle Hürde wirkt, liegt gerade darin ein Vorteil der Genossenschaft. Denn die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen sind der Grund für die hohe wirtschaftliche Sicherheit und die geringe Insolvenzquote bei den Genossenschaften.

2. Aufbau und Struktur einer Genossenschaft

Die Rechtsform der Genossenschaft ermöglicht eine gleichberechtigte Mitbestimmung bei einer zugleich transparenten Unternehmensstruktur. Besonders attraktiv wird sie durch die auf das Genossenschaftsvermögen begrenzte Haftung sowie die vielen Gestaltungsmöglichkeiten bei ihrer Organisation und bei internen Prozessen, die in der Satzung niedergelegt werden können.

Satzung

Die verbriefte innere Verfassung jeder eingetragenen Genossenschaft ist die gesetzlich vorgeschriebene Satzung. Sie wird in der Gründungsversammlung von allen Mitgliedern beschlossen und unterzeichnet. Für die Satzung definiert das Genossenschaftsgesetz Pflichtinhalte, lässt der Genossenschaft dabei aber eine Vielzahl von Wahlmöglichkeiten offen. Empfehlenswert ist, die Satzungsinhalte möglichst detailliert auszuarbeiten. So wird eine klare Grundlage für die Zusammenarbeit der Genossenschaftsmitglieder und der Organe geschaffen und das Arbeiten innerhalb der Genossenschaft erleichtert.

Zum Pflichtinhalt der Satzung zählt etwa die Angabe von Firma und Sitz, dem Gegenstand der Genossenschaft, die Festlegung von Formvorschriften für die Generalversammlung und die Bekanntmachungen der Genossenschaft, Regelungen zum Haftungsumfang der Mitglieder im Falle einer Insolvenz, die Höhe des Geschäftsanteils der Mitglieder sowie deren Einzahlungspflichten.

Struktur und Organisation

Das Genossenschaftsgesetz sieht als Organe der Genossenschaft die Generalversammlung, den Vorstand und den Aufsichtsrat vor.

Generalversammlung

Die Generalversammlung, der alle Mitglieder angehören, ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie entscheidet über die Satzung, wählt Vorstand und Aufsichtsrat und kann diese auch wieder abberufen. Sie stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses.

Eine Besonderheit sind, wie bereits beschrieben, die demokratischen Stimmrechte in der Genossenschaft, wonach grundsätzlich jedes Mitglied eine Stimme hat. Abweichende Regelungen sind gemäß § 43 GenG durch entsprechende Bestimmungen in der Satzung möglich.

Die Genossenschaft ist, solange die Mindestzahl von drei Mitgliedern gewahrt ist, im Unterschied zu anderen Rechtsformen vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig. Bis zur Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister können weitere Mitglieder aufgenommen werden, indem sie ebenfalls die Satzung unterzeichnen. Nach der Eintragung erfolgt der Beitritt durch die Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung und Zulassung durch die Genossenschaft (§ 15 GenG). Das neue Mitglied wird dann in die Mitgliederliste aufgenommen, welche vom Vorstand geführt wird.

Vorstand

Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen und besteht aus mindestens zwei Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen (§ 9 Abs. 2 GenG).

Bei kleinen Genossenschaften (nicht mehr als 20 Mitglieder) kann der Vorstand auch nur aus einer Person bestehen (§ 24 Abs. 2 S. 3 GenG). Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Soweit in der Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, ist der Vorstand nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Genossenschaft befugt (§ 25 GenG).

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das Überwachungsorgan der Genossenschaft und überwacht stellvertretend für die Mitglieder der Genossenschaft die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit des Vorstands. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

In der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats wird eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender gewählt. Kleine Genossenschaften können auch auf einen Aufsichtsrat verzichten. Dann übernimmt die Generalversammlung die Aufgaben des Aufsichtsrats (§ 9 Abs. 1 GenG).

Kapital und Haftung

Die Satzung der Genossenschaft kann ein Mindestkapital bestimmen, das Gesetz schreibt jedoch kein festes Kapital vor. Jedes Mitglied zeichnet einen oder mehrere Geschäftsanteile, deren Höhe in der Satzung festgelegt ist (§§ 7, 7a GenG). Die Einzahlungen der Mitglieder auf den Geschäftsanteil bzw. die in der Satzung bestimmten Pflichteinzahlungen bei weiteren Geschäftsanteilen zählen zum Vermögen der eingetragenen Genossenschaft.

Die Haftung für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist gegenüber den Gläubigern auf das Vermögen der Genossenschaft beschränkt (§ 2 GenG). Eine weitergehende Haftung der Mitglieder im Insolvenzfall kann in der Satzung

ausgeschlossen werden (§ 22a GenG). Allerdings ist stets zu beachten, dass diese Haftungsbeschränkung erst nach der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eintritt.



EXKURS GEMEINNÜTZIGKEIT

Auch für Sozialgenossenschaften besteht die Möglichkeit, als gemeinnützig anerkannt zu werden. Die Anerkennung als gemeinnützige Genossenschaft hat in erster Linie steuerliche Vorteile. Zugleich muss die Genossenschaft jedoch gewisse steuerrechtliche Rahmenbedingungen einhalten.

Wird die Gemeinnützigkeit angestrebt, muss die Genossenschaft satzungsgemäß einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, also ihre Tätigkeit darauf ausrichten, die Allgemeinheit zu fördern. Welche Zwecke steuerrechtlich als gemeinnützig gelten, gibt die Abgabenordnung vor.

Die Genossenschaft muss sich in der Satzung zudem verpflichten, ihre finanziellen Mittel ausschließlich und unmittelbar für die in ihrer Satzung genannten Zwecke zu verwenden. Es besteht also nicht die Möglichkeit, von der Genossenschaft erzielte Gewinne an die Mitglieder auszuzahlen. Auch bei Auflösung der Genossenschaft erhält das Mitglied nur seinen Geschäfts- bzw. Kapitalanteil zurück; bestehende Rücklagen sind im Fall der Auflösung an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung zu übergeben.

Bevor eine steuerbegünstigte Genossenschaft gegründet wird, sollte bereits der Entwurf der Genossenschaftssatzung mit dem zuständigen Finanzamt besprochen werden. Die Finanzämter geben den Initiatoren ggf. steuerliche Formulierungshilfen.

Ist die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt worden, bedeutet dies in erster Linie, dass die erwirtschafteten Überschüsse in der Regel von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit sind. Zweckfremde gewerbliche (Neben-)Geschäfte bleiben jedoch grundsätzlich steuerpflichtig (vgl. § 64 Abgabenordnung). Die Genossenschaft kann dann aber auch für Zuwendungen zugunsten ihres gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks Spendenbescheinigungen ausstellen, die die Spenderin bzw. Spender in ihrer bzw. seiner Steuererklärung geltend machen kann.

3. Welche Rechtsform ist die richtige für mein Projekt?

Initiatorinnen und Initiatoren eines neuen Projekts stellen sich zu Beginn ihrer Tätigkeit meist die Frage, ob sie einen Verein oder eine Genossenschaft gründen sollen. Die Genossenschaft weist in ihrer Struktur Ähnlichkeiten zum Verein sowie zu den Kapitalgesellschaften auf. Auch wenn es hier meist keine pauschale Antwort geben wird, so hilft im Wesentlichen folgende Grundüberlegung:

Primär unterscheidet sich die Genossenschaft vom eingetragenen Verein als Idealverein dadurch, dass die Genossenschaft wirtschaftlich tätig ist. Im Genossenschaftsmodell wird über gemeinsames Kapital ein Geschäftsbereich finanziert, über den für die Mitglieder bestimmte Leistungen erbracht werden und diesen dadurch einen Vorteil bieten, z. B. besondere Konditionen für gemeinsam organisierte Dienstleistungen. Ein Verein hingegen ist in der Regel nicht wirtschaftlich tätig. Er verfolgt vielmehr ideelle Zwecke.

Neben dem bereits beschriebenen maßgeblichen Abgrenzungskriterium weisen die Genossenschaft und der Verein auch zahlreiche Gemeinsamkeiten auf: Ebenso wie der Verein bedarf auch die eingetragene Genossenschaft keines Mindestkapitals bei gleichzeitiger Haftungsbegrenzung auf das Vereins- bzw. Genossenschaftsvermögen. Zudem haben beide Rechtsformen keine geschlossene Mitgliederzahl, so dass ein Ein- und Austritt jederzeit möglich ist.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist sowohl beim Verein als auch bei der Genossenschaft möglich. Darüber hinaus zeichnen sich beide Rechtsformen durch ihr basisdemokratisches Stimmrecht aus: Unabhängig von den Kapitalanteilen hat jedes Mitglied eine Stimme. Dadurch kann eine hohe Identifikation der Mitglieder mit ihrem Verein bzw. ihrer Genossenschaft entstehen.

Ein wesentlicher Unterschied einer Genossenschaft zu den Kapitalgesellschaften, wie der GmbH, besteht darin, dass die Genossenschaft kein bestimmtes Mindestkapital aufbringen muss. Zudem bietet die Genossenschaft aufgrund der bereits beschriebenen genossenschaftlichen Merkmale eine meist höhere Identifikationsmöglichkeit. Denn bei der GmbH ist die Rechtsstellung des Gesellschafters an seinen Geschäftsanteil gebunden und sein Mitbestimmungsrecht innerhalb der Gesellschaft von der Höhe seiner Beteiligung abhängig. Zudem ist die Aufnahme neuer Gesellschafter bzw. der Austritt von Gesellschaftern erheblich aufwendiger als die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft oder einem Verein.

Besonders zu beachten sind die Regelungen zu Personengesellschaften. Denn auch die Initiatorinnen und Initiatoren eines Projekts sind, ohne sich dessen bewusst zu sein, häufig Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR). Ausreichend ist hierfür bereits eine mündliche oder schriftliche Vereinbarung von zwei oder mehr Personen, zu einem gemeinsamen Zweck zusammenzuwirken und diesen Zweck zu fördern. Einen formalen Akt, wie die Eintragung in das Handelsregister, bedarf eine GbR nicht. Die Gesellschafter haften unbeschränkt mit ihrem privaten Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ohne dass eine Möglichkeit der Haftungsbeschränkung besteht.

Sie sollten sich daher frühzeitig über die Organisationsform Gedanken machen, mit der Sie Ihr Projekt umsetzen möchten. Zu den Personengesellschaften zählen neben der GbR die Offene Handelsgesellschaft (OHG) sowie die Kommanditgesellschaft (KG). Beide Gesellschaftsformen müssen in das Handelsregister eingetragen werden. Auch hier haften die Gesellschafter persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Eine Ausnahme bildet lediglich der Kommanditist bei der KG, der GmbH & Co. OHG und der GmbH & Co. KG, der nur mit dem eingebrachten Kapital haftet.

Allen Personengesellschaften ist zudem gemein, dass – wie bei der Genossenschaft – keine Mindesteinlage erforderlich ist.

Die Gründung einer Genossenschaft empfiehlt sich daher für Ihr Projekt, wenn:

- Jedes Mitglied Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten auf die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sozialgenossenschaft haben soll.
- Eine transparente Unternehmensstruktur und ein gleiches Stimmrecht für alle Mitglieder gewünscht ist.
- Das Projekt als wirtschaftliches Unternehmen umgesetzt werden soll und die Mitglieder gleichzeitig von den Leistungen der Genossenschaft profitieren sollen.
- Die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Projekts von einem unabhängigen Prüfungsverband festgestellt werden soll.

Einen Überblick über die Unterschiede der möglichen Rechtsformen bietet Ihnen eine im Anhang (Kapitel IV.1.) beigefügte Übersicht.

4. Wie kann man eine Genossenschaft gründen? In sechs Schritten zur Sozialgenossenschaft

1. Schritt: Von der Idee bis zum Geschäftsmodell

Der erste und meist auch wichtigste Schritt zur Gründung einer Sozialgenossenschaft ist die Idee. Grundsätzlich können Sozialgenossenschaftlichen Lösungsmöglichkeiten für viele Lebensbereiche und insbesondere auch soziale Anliegen darstellen. Die genossenschaftliche Organisationsform bietet sich daher an, wenn Sie eine Tätigkeit im sozialen Bereich aufnehmen oder Ihre bisherige kommerzielle oder ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich ausweiten und durch eine entsprechende Unternehmensform an eine breitere Zielgruppe richten wollen. Hierbei kann primär der gegenseitige Nutzen (solidarische Genossenschaft), aber auch die Verbesserung wirtschaftlicher und sozialer

Rahmenbedingungen im Vordergrund stehen (professionelle Genossenschaft). Auch kann aus einem Verbund mit anderen Betroffenen die Gründung einer Genossenschaft entstehen mit dem Ziel, soziale und wirtschaftliche Nachteile auszugleichen (Genossenschaft von Betroffenen).

In jedem dieser Fälle ist es zunächst wichtig, dass Sie geeignete Mitstreiterinnen und Mitstreiter finden. Nicht nur, um die notwendige Gründungsmitgliederzahl von drei Personen zu erreichen, sondern auch um wesentliche Kontakte für den späteren Unternehmensbetrieb zu knüpfen.

Sofern Sie bereits zuvor im sozialen Bereich tätig waren, wird es sicherlich leichter sein, weitere Interessierte zu finden. Im Übrigen ist es hilfreich, Kontakt mit den Kommunen, entsprechenden sozialen Organisationen oder Netzwerken (z. B. Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement etc.) vor Ort aufzunehmen. Für eine zündende Idee werden sich immer andere Begeisterte finden.

Ein weiterer Schritt ist die Konzeption eines Geschäftsmodells, welches sich wirtschaftlich selbst trägt und den nachhaltigen Aufbau einer Sozialgenossenschaft gewährleistet. Auch wenn der Geschäftsplan, d. h. die Darstellung der Geschäftsidee sowie deren genaue wirtschaftliche und finanzielle Umsetzung in dieser Rechtsform keine zwingende Voraussetzung für die Registereintragung darstellt, ist er doch wesentliche Grundlage für die Gewinnung von Mitstreitern/innen und Kapitalgebern/innen, späterer Bestandteil der Genossenschaftsprüfung sowie ein Leitfaden für Ihre eigenen Handlungsschritte. Je nachdem welche Vorkenntnisse Sie auf dem Gebiet der Geschäftsplanung haben, kann es sich daher anbieten, bereits frühzeitig professionelle Hilfe einzubeziehen. Je ausgereifter Ihr Geschäftsplan ist, desto leichter bzw. konkreter können Sie dann an die konkrete Umset-

zung gehen. Professionelle Beratung bieten die Prüfungsverbände an, die auch die spätere Pflichtprüfung übernehmen.

Der **Geschäftsplan** sollte zumindest folgende wesentliche Elemente enthalten:

→Darstellung der Geschäftsidee

Die Beschreibung der Geschäftsidee sollte in knappen Sätzen die wirtschaftliche Betätigung am Markt, den Nutzen für die Mitglieder und auch die finanzielle Tragfähigkeit des Unternehmens darstellen.

→Ziel bzw. Förderzweck der Genossenschaft

Im zweiten Schritt sollten Sie sich über die Ziele klar werden. Wie soll sich die Sozialgenossenschaft in zwei, fünf und zehn Jahren entwickelt haben? Wie werden die Mitglieder durch die Genossenschaft konkret gefördert und wie funktioniert dies in der Praxis?

→Gründungsmitglieder

Entscheidend für das Gelingen einer Genossenschaft sind natürlich ihre Mitglieder. Deswegen sollten Sie sich frühzeitig überlegen, welche Personengruppen oder Organisationen etc. zum Funktionieren der Genossenschaft notwendig sind. In der Regel ist für jedes Unternehmen eine gesunde Mischung aus vielfältigen Talenten erforderlich. So sind natürlich neben dem spezifischen Fachwissen auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse von enormem Vorteil. Auch sollten Sie sich bereits jetzt über die Besetzung der Organe Gedanken machen (siehe hierzu auch die Ausführungen zum Aufbau und Struktur einer Genossenschaft unter Kapitel II.2.). Beispielsweise sollten der Aufsichtsrat und Vorstand so besetzt werden, dass alle Interessen und erforderlichen Kompetenzen der Gremienmitglieder ausreichend berücksichtigt werden.

→Geschäftsbetrieb und -organisation

Auch der Geschäftsbetrieb sollte bereits vorab ausreichend geplant und überlegt werden. Von zentraler Bedeutung ist dabei, welche Aufgaben bei der geplanten Genossenschaft anfallen und wie diese abgewickelt werden sollen. Zwangsläufig stellt sich damit auch die Frage, wie viel Personal und welche Betriebseinrichtung benötigt werden.

→Finanzierungsplan

Neben der Organisation und dem konkreten Betriebsablauf ist die Finanzierung für ein wirtschaftliches Handeln und insbesondere die Stabilität der Genossenschaft richtungweisend. Deswegen sollten Sie bereits frühzeitig die ersten Geschäftsjahre planen und einen umfangreichen Businessplan aufstellen. Dieser sollte u. a. die Umsätze, den Personal- und Sachbedarf sowie die geplanten Investitionen umreißen und auch die Finanzierungsquellen darstellen.

→Vermarktung

Natürlich ist auch die Vermarktung der Geschäftsidee für das Gelingen der Genossenschaft ganz entscheidend. Dabei kann eine entsprechende Marktanalyse vor Ort eine wichtige Grundlage bilden.

2. Schritt: Die Satzung

Als nächsten Schritt müssen Sie die Unternehmensidee in einer Satzung niederschreiben. Die Satzung regelt die Struktur der Genossenschaft und die rechtlichen Verhältnisse der Mitglieder untereinander.

Das Genossenschaftsgesetz sieht für die Erstellung der Satzung zwingende sowie fakultative Regelungen vor.

Die zwingenden Angaben sind in den §§ 6, 7, 36 Abs. 1, 68 Abs. 1 GenG geregelt und erfordern folgende Bestimmungen:

- **Firma** (d.h. der Name des Unternehmens mit dem Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ bzw. „eG“, vgl. § 3 GenG)
- **Sitz** der Genossenschaft
- **Gegenstand** des Unternehmens
- Ausschluss oder Regelung der **Nachschusspflicht** der Mitglieder im Insolvenzfall unter Beachtung des § 119 GenG
- **Form** der Einberufung der Generalversammlung sowie der Beurkundung ihrer Beschlüsse
- **Vorsitz** in der Generalversammlung
- **Form** der Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter für Bekanntmachungen
- Festlegung der Höhe des **Geschäftsanteils**
- Regelung der **Einzahlung auf den Geschäftsanteil**, zu dem jedes Mitglied verpflichtet ist (dies muss bis zu einem Gesamtbetrag von mindestens einem Zehntel des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit bestimmt sein)
- Regelung zur Bildung einer **gesetzlichen Rücklage** (insbesondere einzustellender Jahresüberschussanteil und Mindestbetrag bis zum Ende der Einstellungsverpflichtung)
- Ggf. **Beschlussfähigkeitsregelung** des Aufsichtsrates
- Gründe für den **Ausschluss** eines Mitglieds.

Darüber hinaus kann die Satzung natürlich auch weitere Bereiche regeln, soweit dies durch das Gesetz ausdrücklich zugelassen ist (vgl. § 18 S. 2 GenG).

Regelungsmöglichkeiten sind insbesondere in den §§ 7a, 8, 8a GenG geregelt, wie z. B. die Möglichkeit einer Sacheinlage, die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder und die Festlegung eines Mindestkapitals. Wird Gemeinnützigkeit angestrebt, so muss die Genossenschaft satzungsgemäß einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Die Gemeinnützigkeit muss beim Finanzamt beantragt werden (vgl. hierzu ausführlich den Exkurs zur Gemeinnützigkeit unter Kapitel II. 2.).

3. Schritt: Der formale Gründungsprozess – die Gründungsversammlung

Erst mit der Gründungsversammlung und der offiziellen Unterzeichnung der Satzung ist der erste formale Gründungsakt abgeschlossen.

(1) Einberufung

Die Gründungsversammlung muss zunächst einberufen werden. In Anlehnung an die Einberufungsfrist der Generalversammlung sollte dabei eine Zweiwochenfrist gewahrt werden (vgl. § 46 GenG).

(2) Ablauf der Gründungsversammlung

Die Gründungsversammlung lässt sich im Wesentlichen in drei entscheidende Phasen einteilen: Eröffnung, Gründung und Wahlen/ Beschlüsse.

Eröffnung

Gleich zu Beginn der Versammlung müssen eine Versammlungsleiterin bzw. ein Versammlungsleiter und eine Protokollführerin bzw. ein Protokollführer bestimmt werden. Dies kann durch eine einfache Abstimmung unter den Gründungsmitgliedern festgelegt werden. Zu dieser Abstimmung kann eine Initiatorin bzw. ein Initiator der Genossenschaft aufrufen. Insbesondere die Protokollierung der Versammlung ist zwingend geboten, da für die Registereintragung die Protokolle zur Bestellung des Vorstands und ggf. des Aufsichtsrates notwendig sind (vgl. § 11 Abs. 2 GenG).

Gründung/Satzungsunterzeichnung

Der erste Akt der Gründung besteht darin, die Satzung durch die Gründungsmitglieder zu beschließen. Kennen die Mitglieder die Satzung im Vorfeld bereits, kann die Diskussion über die Satzung während der Versammlung kürzer ausfallen. Sind einige Gründungsmitglieder mit der Satzung zuvor jedoch noch nicht in Berührung gekommen, so ist zunächst das Vorhaben vorzustellen und allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen.

Die Abstimmung über die Gründungssatzung erfolgt mit einfacher Mehrheit (§ 43 GenG). Zudem muss die Satzung von mindestens drei Personen unterzeichnet werden (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG). Mit der Unterzeichnung entsteht eine sog. Vorgenossenschaft, die teilrechtsfähig ist und damit auch bereits Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Wahlen/Beschlüsse

Nach der Satzungsunterzeichnung werden auf der Gründungsversammlung die wesentlichen Organe gewählt.

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Organen der Genossenschaft zählen neben der Generalversammlung der Vorstand und der Aufsichtsrat, wobei letzterer bei kleinen Genossenschaften (bis zu 20 Mitglieder) entfallen kann (vgl. § 9 Abs. 1 GenG). Siehe hierzu auch die Ausführungen zum Aufbau und Struktur einer Genossenschaft (Kapitel II. 2.)“

Zur Wahl der Organe sind dabei natürlich nur die Teilnehmenden berechtigt, die zuvor durch ihre Unterschrift den Beitritt zur Genossenschaft erklärt haben. Bei der Wahl sind bereits die Regelungen der Satzung zu beachten. Ist in der Satzung nichts anderes geregelt, so werden der Vorstand und der Aufsichtsrat durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt (vgl. § 43 Abs. 2 GenG).

4. Schritt: Die Gründungsprüfung für einen sicheren Start und nachhaltigen Betrieb

Jede Genossenschaft muss Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband sein (§ 54 S. 1 GenG), der auch die vom Gesetz vorgeschriebene Gründungsprüfung durchführt (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG). Nur mit einer entsprechenden Zulassungsbescheinigung von einem Prüfungsverband und dem Gründungsgutachten des Prüfungsverbandes kann die Eintragung ins Genossenschaftsregister beantragt werden.

Auch wenn die Prüfung durch einen Prüfungsverband mit Kosten verbunden ist, zahlt sich dies aus: So sind die Gründungsprüfung und auch die nachfolgenden Pflichtprüfungen (§§ 53, 53a GenG) einer der wesentlichen Gründe für das geringe Insolvenzrisiko von Genossenschaften.

In Deutschland gibt es sowohl branchenspezifische als auch regionale Prüfungsverbände. Welcher für Sie am besten geeignet ist, können Sie über deren Internetauftritte oder durch eine Kontaktaufnahme mit den Prüfungsverbänden herausfinden.

5. Schritt: Der letzte formale Akt – die Eintragung im Genossenschaftsregister

Der letzte formale Akt der Gründung einer Genossenschaft ist die Eintragung im Genossenschaftsregister beim Registergericht. Mit der Eintragung ins Genossenschaftsregister erlangt die Genossenschaft ihre volle Rechtsfähigkeit. Zudem ist die Haftung nun lediglich auf das Genossenschaftsvermögen beschränkt. Eine persönliche Inanspruchnahme z. B. über die sog. „Handelndenhaftung“ ist ab diesem Zeitpunkt demnach nicht mehr möglich.

Gemäß § 11 Abs. 2 GenG sind der Anmeldung folgende Unterlagen beizufügen:

- Die Satzung, die von den Mitgliedern unterzeichnet sein muss,
- eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrates,
- die Bescheinigung eines Prüfungsverbandes, dass die Genossenschaft zum Beitritt zugelassen ist
- sowie eine gutachtliche Äußerung des Prüfungsverbandes, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu befürchten ist.

Die Unterlagen sind beim Genossenschaftsregister in elektronischer Form einzureichen. Da die Anmeldung in öffentlich beglaubigter Form erfolgen muss, müssen nicht Sie sich mit den technischen Voraussetzungen auseinandersetzen, sondern der Notar nimmt die Einreichung für Sie vor.

Der Vorstand der Genossenschaft vereinbart einen Termin beim Notar und übergibt diesem die für die Anmeldung beim Registergericht erforderlichen Unterlagen im Original.

6. Schritt: Aufnahme des Geschäftsbetriebs

Nach der Eintragung in das Genossenschaftsregister kann der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft beginnen. Dies umfasst neben der Suche nach geeigneten Büroräumen und Mobiliar z. B. auch die Festlegung der konkreten Abläufe. Außerdem kann es ratsam sein bzw. ist es zum Teil notwendig, entsprechende Versicherungen etc. abzuschließen.

Je nach Geschäftsbetrieb bedarf es neben den besonderen genossenschaftlichen Regelungen auch der Beachtung einer Vielzahl von Spezialvorschriften (z. B. im Pflegebereich).

Für den Genossenschaftsbetrieb ist zu beachten, dass mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr eine Pflichtprüfung durch einen Prüfungsverband zu erfolgen hat (§ 53 GenG). Erleichterungen gelten hier für sog. Kleinstgenossenschaften (zur Definition vgl. Kapitel II.1.), für die sich jede zweite Pflichtprüfung auf eine vereinfachte Prüfung beschränkt (§ 53a Abs. 1 GenG).

5. Welche Fördermöglichkeiten bestehen?

Der Weg bis zur Genossenschaftsgründung und erfolgreichen Aufnahme des Geschäftsbetriebs erfordert großes persönliches Engagement und Eigeninitiative. Neben den dargestellten Forma-

lien stehen Neugründerinnen und Neugründer vor allem auch vor finanziellen Hürden. Auch wenn diese Voraussetzungen letztlich eine hohe Stabilität und Nachhaltigkeit des Unternehmens garantieren, stellen sie Neugründerinnen und Neugründer häufig vor große Herausforderungen.

Um engagierten Bürgerinnen und Bürgern bei der Gründung einer Sozialgenossenschaft über anfängliche finanzielle Engpässe hinwegzuhelfen, unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales mit der „Zukunftsinitiative Sozialgenossenschaften“ innovative und modellhafte Sozialgenossenschaften mit einer Anschubfinanzierung.

Mit bis zu 30.000 Euro werden innovative Genossenschaftsgründungen im sozialen Bereich gefördert, die eine Vorbildfunktion einnehmen und damit zur Steigerung der Bekanntheit dieser Organisationsform beitragen können. Die Unterstützung soll dabei lediglich über anfängliche finanzielle Engpässe hinweg helfen. Langfristig soll und muss sich die Genossenschaft – ganz dem genossenschaftlichen Gedanken entsprechend – wirtschaftlich selbst tragen.

Bei Interesse können Sie sich auf der Webseite www.sozialgenossenschaften.bayern.de über die Fördermöglichkeiten informieren oder über die E-Mail-Adresse sozialgenossenschaften@stmas.bayern.de Kontakt zum Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales aufnehmen.



TIPP

Daneben können die Genossenschaften natürlich auch staatliche Mittel aufgrund ihrer Tätigkeit im sozialen Bereich (z. B. im Bereich der Pflege) erhalten. Informationen über bestehende Fördermöglichkeiten erhalten sie bei den jeweils zuständigen Stellen und Behörden.

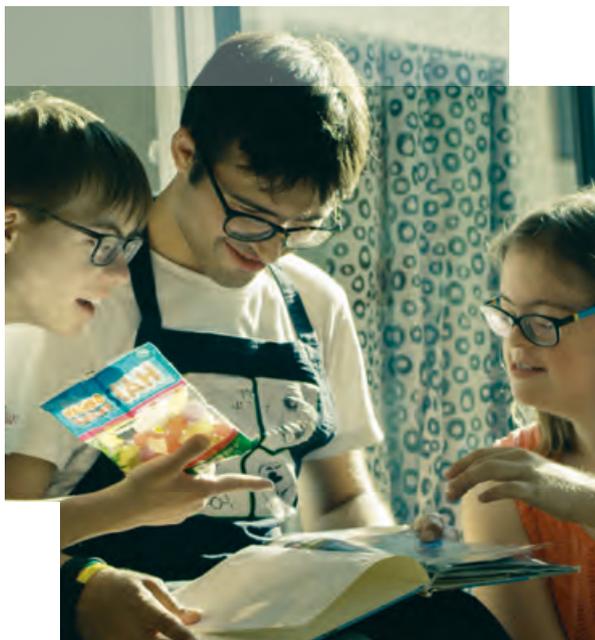
III. Einige vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales geförderte Best-Practice-Beispiele

1. W.I.R. Wohnen Inklusiv Regensburg eG

Bei dieser Sozialgenossenschaft wurde mit herausragendem ehrenamtlichem Engagement, bemerkenswerter Fachkenntnis und erheblichen finanziellen Eigenmitteln ein echtes Leuchtturmprojekt für gelebte Inklusion verwirklicht.

Die Initiatorinnen und Initiatoren der Sozialgenossenschaft hatten als Eltern von Kindern mit mehrfachen, auch geistigen Behinderungen und hohem Unterstützungsbedarf eine genaue Vorstellung, wie ihre Kinder als Erwachsene am

↓ Jugendliche mit Unterstützungsbedarf bei der gemeinsamen Freizeit



besten wohnen sollen. Deshalb wollten sie ein Wohnprojekt für eine solidarische Hausgemeinschaft schaffen, in der Menschen mit und ohne Handicap gemeinsam mit Familien, Paaren und Singles, Jungen und Alten in einer Wohnanlage leben und füreinander da sind.

Im Juni 2013 haben sie deshalb die Sozialgenossenschaft „W.I.R. Wohnen Inklusiv Regensburg eG“ gegründet, bei der gelebte Inklusion im Mittelpunkt steht. Die Rechtsform Sozialgenossenschaft wurde gewählt, um diesem umfangreichen Projekt, das sehr hohe Investitionen erforderte, einen festen und verlässlichen rechtlichen Rahmen zu geben.

In den darauffolgenden Jahren haben die Initiatorinnen und Initiatoren und ihre Unterstützer ein beachtliches Wohnprojekt für Menschen mit und ohne Behinderung mit einem Umfang von gut 10 Millionen Euro realisiert. Bei der Umsetzung dieses Bauvorhabens waren die einschlägigen Fachkenntnisse der Initiatorinnen und Initiatoren sehr hilfreich. So waren bei dieser Sozialgenossenschaft ein Wirtschaftsfachmann, ein Bausachverständiger, eine Juristin und eine Verwaltungsspezialistin als aktive und sehr engagierte Gründungsmitglieder unverzichtbare Stützen.

Seit Herbst 2017 leben in der Wohnanlage nun geistig und mehrfach behinderte Menschen gemeinsam mit Singles, Paaren und Familien in einer barrierefreien Wohnanlage mit 47 Woh-



↑Wohnanlage der W.I.R. Wohnen Inklusiv Regensburg eG

nungen auf dem Areal der ehemaligen Nibelungenkaserne in Regensburg und unterstützen sich gegenseitig. Die Wohnanlage ist in mehrfacher Hinsicht beispielhaft. Die Bewohnerinnen und Bewohner mit Unterstützungsbedarf wohnen in eigenen Apartments, die zu Wohngruppen mit je sechs Einheiten („Cluster“) zusammengefasst sind. Diese Wohneinheiten sind den individuellen Bedürfnissen hinsichtlich Pflege und Betreuung optimal angepasst. Dabei ist durch den Apartmentcharakter mit eigenem Bad die Privatsphäre garantiert. Gleichzeitig bieten die beiden Cluster-Wohnungen spezielle Gemeinschaftsräume für gemeinsames Wohnen mit Freunden. So haben 12 geistig und mehrfach behinderte junge Menschen ein dauerhaftes Zuhause zum Wohlfühlen mit optimalen individuellen Unterstützungs- und Betreuungsmöglichkeiten gefunden. Auch den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern der Anlage stehen mehrere große Gemeinschaftsräume als Treffpunkte und Begegnungsorte zur Verfügung. Der Gemeinschaftsgedanke hat in dieser Wohnanlage ganz allgemein einen hohen Stellenwert. Insgesamt konnte 40% der Wohnfläche als geförderter Wohnraum realisiert werden.



Weitere Informationen über „W.I.R. Wohnen Inklusiv Regensburg eG“ gibt es unter www.wir-regensburg.de.

2. SAPV Südfranken eG

Viele schwerstkranke Menschen mit einer unheilbaren Erkrankung wünschen sich, bis zum Ende ihres Lebens in ihrer gewohnten Umgebung zu Hause bleiben zu können und daheim, im Kreis ihrer Angehörigen, zu sterben. Eine adäquate ambulante Betreuung ist aber für die behandelnden Ärzte, die Pflegekräfte und die Angehörigen zuweilen mit sehr großen Herausforderungen verbunden. Bei einem komplexen Symptombeschehen mit einer besonders aufwändigen Versorgungssituation kann der Wunsch nach dem Verbleib in der gewohnten Umgebung oft nur dann erfüllt werden, wenn eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) vor Ort angeboten wird. Dabei ist die SAPV eine Ergänzung zu den bereits vorhandenen Einrichtungen und wird erst dann eingesetzt, wenn Hausärzte, Pflegekräfte und Angehörige an ihre Grenzen kommen. Bei ärztlicher Verordnung übernehmen sowohl die gesetzlichen als auch die privaten Krankenkassen die Kosten.

Die kommunalen Klinikträger und die örtlichen Hospizvereine der Landkreise Roth und Weißenburg-Gunzenhausen wollten diese wichtige Hilfeleistung auch den betroffenen Patientinnen und Patienten in ihren beiden Landkreisen anbieten. Deshalb haben sie sich als gleichberechtigte Partner zusammengetan und die Sozialgenossenschaft „SAPV Südfranken eG“ gegründet. Durch die SAPV Südfranken soll vor Ort eine umfassende Betreuung aller Patientinnen und Patienten

in der letzten Phase einer schwerwiegenden Erkrankung, bei denen ein Verbleib zu Hause zwar schwierig, aber möglich und gewünscht ist, dauerhaft gewährleistet werden. Ziel ist dabei in erster Linie die Linderung von Leid und Schmerzen sowie der Erhalt von Lebensqualität, Würde und Selbstbestimmung der Patientinnen und Patienten bis zuletzt. Die Familie und die Angehörigen werden eng in die Versorgung einbezogen und nach Kräften unterstützt.

Seit Januar 2018 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SAPV Südfranken für die schwerstkranken Menschen und ihre Angehörigen in dieser überaus schwierigen Situation tätig. Mit viel Erfahrung, großem Einfühlungsvermögen und vorbildlichem Engagement helfen sie den Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen mit Rat und Tat, damit der gewünschte Verbleib zu Hause so lang wie möglich verwirklicht werden kann. Dabei sind sie bei Bedarf zu jeder Tages- und Nachtzeit verlässlich zur Stelle und nehmen sich viel Zeit für die Betroffenen.

Die Leistungen und Unterstützungen der SAPV Südfranken werden vor Ort hervorragend angenommen. Allein in den ersten vier Monaten ihrer Tätigkeit haben bereits 86 Menschen diese wichtige Unterstützung angefordert und erhalten. Dabei hat sich gezeigt, dass es sowohl für die Kranken als auch für deren Angehörige sehr wichtig und beruhigend ist, in einer so außergewöhnlichen und herausfordernden Situation auf die Profis vom SAPV-Team vertrauen zu können.

↓ Team-Besprechung bei der SAPV Südfranken eG



↑ Mitglieder der SAPV Südfranken eG planen die Einsatzroute

Denn das Wissen um eine verlässliche, hochqualifizierte und schnelle Hilfe gibt Sicherheit und bedeutet ein wichtiges Plus an Lebensqualität.

Das SAPV-Team besteht aktuell aus 15 Personen. Darunter sind Palliativmediziner, speziell geschulte Pflegekräfte und eine Verwaltungskraft. Die meisten Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte arbeiten derzeit in Teilzeit für die SAPV. Hauptamtlich sind sie in Kliniken oder als Pflegekräfte auf Palliativstationen tätig.



INFO

Weitere Informationen über die „SAPV Südfranken eG“ gibt es unter www.sapv-suedfranken.de.

3. Spiegelfabrik Baugenossenschaft eG

Beim Wohnprojekt „Spiegelfabrik“ in der Fürther Oststadt soll ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt 54 Wohneinheiten und zusätzlichen Gemeinschaftsräumen errichtet werden. Dabei wird die „Spiegelfabrik Baugenossenschaft eG“ über 17 Wohneinheiten verfügen. Dort werden Menschen in verschiedensten Lebenslagen wohnen – von Alleinerziehenden, Familien, älteren Menschen, Menschen mit Behinderung über Studierende bis hin zu jungen anerkannten Flüchtlingen. So sind u. a. auch eine Wohngemeinschaft der Lebenshilfe Fürth e.V. für Menschen mit geistiger Behinderung, eine Wohn-



↑ Mitglieder der Spiegelfabrik Baugenossenschaft eG planen das Wohnprojekt

gemeinschaft für Studierende sowie vier Wohneinheiten für junge unbegleitete anerkannte Flüchtlinge geplant.

Die Initiatorinnen und Initiatoren wollen mit diesem Projekt nicht nur bezahlbaren Wohnraum schaffen. Vielmehr soll dort auch eine neue, intensive Form des Zusammenlebens verwirklicht werden, die durch gelebte Inklusion von Menschen mit Behinderung, gelungene Integration von anerkannten Flüchtlingen und aktives Zusammenleben der Generationen zu mehr Lebensqualität für die gesamte Gemeinschaft führt. Dabei stehen die individuellen sozialen Anliegen und Belange der unterschiedlichen Bewohnerinnen und Bewohner, die umfassende Teilhabe aller Menschen und der gute Zusammenhalt im Fokus.

Die Initiatorinnen und Initiatoren setzen sich mit großem persönlichem Engagement und profunder Fachkenntnis dafür ein, dass das angestrebte verlässliche soziale Miteinander der breit gefächerten, heterogenen Bewohnergruppen gelingt. Mit Hilfe eines umfassenden und fachlich fundierten Konzeptes zur sozialen

Aktivierung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner werden eine tragfähige soziale Infrastruktur und eine verbindliche Plattform des sozialen Zusammenwirkens und des bürgerschaftlichen Engagements geschaffen. Insbesondere der Gefahr städtischer Vereinzelung möchte die Sozialgenossenschaft durch bedarfsgerechte Angebote und Beteiligungsmöglichkeiten entgegenwirken – bei gleichzeitiger Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensrealitäten. Die vielfältigen Möglichkeiten, auch eigene Ideen einzubringen, sollen das ehrenamtliche Engagement so nachhaltig stärken, dass belastbare, verlässliche und dauerhafte Unterstützungsstrukturen entstehen.

Außerdem wird durch das sehr umfassende Wohn- und Quartierskonzept das angrenzende Stadtviertel sozial und gesellschaftlich miteinbezogen. Alle Bewohnerinnen und Bewohner, aber auch die Nachbarschaft sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger sowie deren Ideen, Fähigkeiten und Bedürfnisse werden eingebunden. Die „Spiegelfabrik Baugenossenschaft eG“ wird zudem die Wohnanlage verwalten und sämtliche Aktivitäten und Nutzungen dauerhaft konzeptionell koordinieren. Auch ein Stadtteilquartiersbüro der Kommune mit einer sozialpädagogischen Teilzeitkraft soll in der „Spiegelfabrik“ angesiedelt werden. Das Konzept will zudem auch weitere Möglichkeiten für Kooperationen und Einbindungen der Stadt Fürth, sozialer Initiativen und sozialer Träger im Stadtteil aufzeigen.

↓ Lego-Modell der „Spiegelfabrik“



Alle Bewohnerinnen und Bewohner des Projekts werden Mitglieder der Genossenschaft. Dabei bindet die Rechtsform der Sozialgenossenschaft die Mitglieder der Genossenschaft demokratisch in alle Entscheidungen mit ein und gibt dem Projekt eine langfristige und rechtssichere Struktur.

Bei der „Spiegelfabrik eG“ werden in Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung gemeinsam neue Wege zur Sicherung der sozialen Infrastruktur und zur Förderung des Zusammenhaltes in der Gesellschaft gegangen. Gerade in Zeiten sich verändernder Familien- und Gesellschaftsstrukturen gewinnen solche innovativen Ansätze zunehmend an Bedeutung.



INFO

Weitere Informationen über die „**Spiegelfabrik Baugenossenschaft eG**“ gibt es unter www.spiegelfabrik-fuerth.de.

4. Werkstatt für Barrierefreiheit eG

Die Sozialgenossenschaft „Werkstatt für Barrierefreiheit eG“ aus Abensberg kombiniert zwei wichtige Zukunftsaufgaben: Zum einen wird ein wesentlicher Beitrag zum sozialen Miteinander geleistet, da durch die angebotenen Dienstleistungen die barrierefreie Infrastruktur im Landkreis Kelheim vorangebracht wird. Zum anderen werden dort neue Arbeitsfelder erprobt, die Menschen mit Behinderung Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt erschließen sollen.

Beides ist wichtig, um das Leitbild der inklusiven Gesellschaft, also einer Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderung ganz selbstverständlich ein selbstbestimmtes Leben führen, zu verwirklichen.



↑ Mitglieder der Werkstatt für Barrierefreiheit eG bei einer Team-Besprechung

Bei der Sozialgenossenschaft „Werkstatt für Barrierefreiheit eG“ arbeiten Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache. Sie testen beispielsweise Gebäude, Texte oder Internetseiten auf Barrierefreiheit. Mit dem Wissensvorsprung aus eigener Betroffenheit und Erfahrung setzen sie sich in verschiedensten Bereichen dafür ein, die Teilhabechancen von Menschen mit Behinderung vor Ort zu verbessern. So können bei dieser Sozialgenossenschaft zum Beispiel Kommunen oder andere öffentliche Einrichtungen, aber auch private Unternehmen fachkundigen Rat und tatkräftige Unterstützung bei Fragen zur behindertengerechten Umgestaltung öffentlicher Räume bekommen.

Auch beim Thema „barrierefreier Tourismus“ ist die Sozialgenossenschaft sehr aktiv und hat für interessierte Unternehmen die Überprüfung von Hotels, Gaststätten und sonstigen touristischen Einrichtungen im Angebot. So wurde zum Beispiel das Ausflugsschiff „MS Kelheim“ von der „Werkstatt für Barrierefreiheit“ umfassend auf Rollstuhltauglichkeit und Barrierefreiheit geprüft und zertifiziert. Jetzt können mobilitätseingeschränkte Personen und Rollstuhlfahrer beruhigt einen Ausflug mit diesem Schiff starten und zum Beispiel den Donaudurchbruch beim Kloster Weltenburg oder auch das Altmühltal erkunden. Darüber hinaus stehen über dieses Schiff nun detaillierte Informationen für Menschen mit Hörbehinderung, gehörlose Menschen, Menschen mit Sehbehinderung, blinde Menschen sowie Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen zur Verfügung.



↑Mitglied der Werkstatt für Barrierefreiheit eG bei der Arbeit

Im Rahmen des Projektes „Abensblicke“ testet die „Werkstatt für Barrierefreiheit“ Informations- und Raststationen entlang des Radwanderweges am Flüsschen Abens. Dabei wird auch auf die barrierefreie Erreichbarkeit der Stationen großer Wert gelegt.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Prüfung von Texten in Leichter Sprache. Auch die barrierefreie Optimierung von Internet-Auftritten und Web-Seiten gehört zum Geschäftsfeld.

Mit den angebotenen Dienstleistungen werden Arbeitsfelder für Menschen mit Behinderung eröffnet. Langfristig will die „Werkstatt für Barrierefreiheit“ ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern so Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt erschließen. Mit bewundernswertem ehrenamtlichem Engagement und viel Herzblut setzen sich zahlreiche Unterstützer dieser Sozialgenossenschaft für dieses wichtige Ziel ein.



Weitere Informationen über „**Werkstatt für Barrierefreiheit eG**“ gibt es unter www.die-umsetzer.org.

5. MutMacherMenschen eG

Eine inklusive Gesellschaft mit umfassenden Teilhabechancen für alle Menschen ist ein Herzanliegen der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung. Dies gilt in gleichem Maße für körperliche wie auch für psychische Beeinträchtigungen. Ein elementarer Baustein für eine gelungene Inklusion ist dabei die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben. Gerade Menschen mit psychischen Problemen brauchen nach einer Krise aber zuweilen einen geschützten und unterstützenden Rahmen, um wieder arbeiten zu können.

Bei den „MutMacherMenschen eG“ aus Augsburg produzieren Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen hochwertige Produkte im Bereich Naturschutz (Nistkästen, Vogelfutter- und Wildbienenhäuser). Durch die hervorragende Qualität der Produkte und die kluge Ausrichtung am Markt (wenig erfolgreiche Produkte werden konsequent aus dem Sortiment genommen und durch „Verkaufsschlager“ ersetzt) konnte die Sozialgenossenschaft bereits zahlreiche Käuferinnen und Käufer von ihren Produkten überzeugen und auch schon Stammkunden gewinnen. So hat ein Großabnehmer die Artikel in sein Sortiment aufgenommen und verkauft sie erfolgreich weiter. Hinzu kommen Firmenkunden, die Artikel aus dem Angebot dieser Sozialgenossenschaft als Weihnachtspresente verschenken.

Die Mitglieder der Sozialgenossenschaft erhalten durch ihre Tätigkeit die Möglichkeit, sich aktiv am Arbeitsleben zu beteiligen und das Gefühl, dazu zu gehören. Sie erbringen eine sinnvolle Leistung und können ihre Fähigkeiten, ihre Motivation und ihre oft hohe Qualifikation vielseitig einbringen. Dass die qualitativ hochwertigen Produkte am Markt und bei den Kunden so gut ankommen, ist natürlich für alle „MutMacherMenschen“ eine großartige Bestätigung und gerade für Menschen mit psychischen Behinderungen sind solche Erfolgserlebnisse enorm wichtig. Sie unterstreichen den objektiven Wert der eigenen Leistung und vermitteln Selbstbestätigung und Selbstvertrauen.

Die Genossenschaft bietet einen geschützten Rahmen, in dem sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne äußeren Druck ausprobieren und die eigene Belastbarkeit testen können. Aber sie bietet auch einen Raum, um in einem arbeitstherapeutischen Ansatz wieder auf die üblichen Bedingungen am Arbeitsplatz vorzubereiten. So konnte ein bereits wegen seiner Erkrankung verrenteter junger Mann durch seine Arbeit bei den „MutMacherMenschen“ wieder so viel Selbstvertrauen und Belastbarkeit entwickeln, dass er aus der Rente zurück auf eine Vollzeitstelle in seinem erlernten Beruf wechseln konnte.



↑ Mitglied der MutMacherMenschen eG baut ein Wildbienenhotel

Bei dieser Sozialgenossenschaft sind in allen Bereichen des Betriebes Menschen mit psychischen Problemen und Erkrankungen mit eingebunden und beschäftigt. Eine wichtige Hilfe sind für diese Sozialgenossenschaft die überaus engagierten ehrenamtlichen Unterstützer/innen, die mit viel Herzblut und voller Überzeugung mit Rat und Tat zur Seite stehen.



INFO

Weitere Informationen über
„MutMacherMenschen eG“ unter
www.mutmachermenschen.de.

↓ Das Augsburger Rathaus für Wildbienen



IV. Anhang

1. Übersicht Rechtsformvergleich

	eG (eingetragene Genossenschaft)	e.V. (eingetragener Verein)
Zweck	Gesellschaft zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange.	Grundsätzlich jeder erlaubte Zweck, sofern nicht wirtschaftlicher Art (nur als Hilfsgeschäft zum ideellen Zweck zulässig).
Gründung	Satzungsbeschluss durch mind. drei Mitglieder, Eintragung in das Genossenschaftsregister.	Satzungsbeschluss durch mind. sieben Gründungsmitglieder, Eintragung in das Vereinsregister.
Mitglieder	Mindestens drei Mitglieder. Ein- und Austritt einfach möglich.	Mindestens drei Mitglieder. Ein- und Austritt einfach möglich.
Organisationsstruktur/ Beschlussfassung	Transparente Strukturen und Mitbestimmung der Mitglieder. Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Generalversammlung. Jedes Mitglied hat grds. eine Stimme (individuelle Gestaltung der Beschlussfassung in der Satzung möglich). Vertretung nach außen durch Vorstand.	Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auskunftsrecht jedes Mitglieds in der Mitgliederversammlung. Vertretung nach außen durch Vorstand.
Kapital	Kein Mindestkapital vorgeschrieben. Mitglieder müssen Geschäftsanteil zeichnen.	Kein Mindestkapital vorgeschrieben.
Haftung	Haftung mit Genossenschaftsvermögen. Haftung der Genossen auf Genossenschaftsanteil beschränkt, Nachschusspflicht bei Insolvenz kann in Satzung ausgeschlossen werden.	Verein haftet mit seinem Vermögen.
Übertragung der Beteiligung am Unternehmen	Übertragung von Genossenschaftsanteilen gemäß Satzung.	Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und UG (Unternehmergesellschaft)	GmbH & Co. KG (Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft)
Betrieb eines Handelsgewerbes.	Betrieb eines Handelsgewerbes.
Gesellschaftsvertrag mit notarieller Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister.	Gesellschaftsverträge für GmbH (notarielle Beurkundung) und GmbH & Co. KG sowie Eintragung in das Handelsregister.
Mindestens eine Person erforderlich. Aufnahme neuer Gesellschafter möglich. Keine Kündigung, Auseinandersetzung unter Zustimmung der übrigen Gesellschafter.	Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist erforderlich. Aufnahme als Gesellschafter in die GmbH möglich, hingegen keine Kündigung. Auseinandersetzung bei Zustimmung der restlichen Gesellschafter möglich. Aufnahme weiterer Kommanditisten möglich, Kündigung, Rückzahlung und Übertragung von Anteilen sind im Gesellschaftsvertrag zu regeln.
Stimmrecht der Gesellschafter in Gesellschafterversammlung nach Kapitalbeteiligung. Vertretung nach außen durch Geschäftsführer (Bestellung durch Gesellschafterversammlung). Jederzeitiges Auskunftsrecht der Gesellschafter.	Geschäftsführung durch Komplementär (s. GmbH). Beschlussfassung durch Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag regelbar. Eingeschränkte Auskunfts- und Kontrollrechte für Kommanditisten.
GmbH: Stammkapital mind. 25.000 Euro, UG: Stammkapital mind. 1 Euro (aber Pflicht zur Rücklagenbildung).	GmbH: Stammkapital mind. 25.000 Euro. KG: kein Mindestkapitel vorgeschrieben.
Haftung mit Gesellschaftsvermögen. Gesellschafter haften nur mit Stammeinlage.	Haftung mit Gesellschaftsvermögen der GmbH. Haftung der Gesellschafter der Komplementär-GmbH auf Stammeinlage beschränkt. Kommanditisten haften mit Einlage.
Übertragung von Geschäftsanteilen möglich.	Übertragung von Geschäftsanteilen an GmbH und von Kommanditanteilen möglich.

2. Checkliste zur Gründung einer Sozialgenossenschaft (vgl. im Detail Kapitel II. 4.)

- Mitstreiter finden (mind. 3 Gründungsmitglieder)
→vgl. Kapitel II. 4.: 1. Schritt
- Idee in einem Geschäftsplan umfassend darstellen
→vgl. Kapitel II. 4.: 1. Schritt
- ggf. professionelle Hilfe in Anspruch nehmen
→vgl. Kapitel II. 2.: 1. Schritt
- Satzung mit allen wesentlichen Voraussetzungen niederschreiben
→vgl. Kapitel II. 4.: 2. Schritt
- ggf. Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt beantragen
→vgl. Kapitel II. 4.: 2. Schritt
- ggf. entsprechende Fördermöglichkeiten prüfen und in die Wege leiten (z. B. Anschubförderung für Sozialgenossenschaften des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales)
→vgl. Kapitel II. 5.
- Die Gründungsversammlung einberufen (2 Wochen vor Versammlung)
→vgl. Kapitel II. 4.: 3. Schritt
- Gründungsversammlung mit Satzungsunterschrift und Wahl von Vorstand (und Aufsichtsrat) abhalten und protokollieren
→vgl. Kapitel II. 4.: 3. Schritt
- Aufnahme in einen Prüfungsverband beantragen (sofern nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschehen)
→vgl. Kapitel II. 4.: 4. Schritt
- Gründungsprüfung durch einen Prüfungsverband
→vgl. Kapitel II. 4.: 4. Schritt
- Notartermin zur öffentlichen Beglaubigung der erforderlichen Unterlagen zur Eintragung beim Registergericht
→vgl. Kapitel II. 4.: 5. Schritt
- Registereintragung
→vgl. Kapitel II. 4.: 5. Schritt
- Aufnahme des Geschäftsbetriebs (z. B. Anmietung von Büroräumen, Einstellung von Personal etc.)
→vgl. Kapitel II. 4.: 6. Schritt

3. Vordrucke und Formulare für die Gründung einer Sozialgenossenschaft



Beispielformulare zur Verfügung gestellt vom Genossenschaftsverband Bayern e. V.

(Hinweis: Formulare können von denen anderer Verbände abweichen.)

Arbeitspapier zur Ausgestaltung der Satzung

Bitte beantworten Sie die Punkte zur Ausgestaltung der Satzung und schicken Sie diese an den Genossenschaftsverband zurück. Ein auf Ihre Anforderungen abgestimmter Satzungsentwurf wird daraufhin von uns erstellt.

E-Mail:	gruendungsberatung@gv-bayern.de
Fax:	089 / 28 68 – 35 75

1. Name der Genossenschaft

2. Anschrift und Sitz der Genossenschaft

3. Anzahl der Gründungsmitglieder
bei der Gründung im 3. Jahr Geschäftsjahr:

4. Gegenstand der Genossenschaft
Der Gegenstand des Unternehmens, als gemeinsamer Geschäftsbetrieb, sollte möglichst umfassend beschrieben werden und bereits in der Gründungsphase sämtliche auch mittel- und langfristig geplanten Unternehmensgegenstände mit auführen.
Geschäftsgegenstand
<ul style="list-style-type: none"> • Sind Zweigniederlassungen geplant? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, an welchen Orten? • Sind Beteiligungen an anderen Unternehmen vorgesehen? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> • Soll Beschränkung der Geschäftstätigkeit auf Mitglieder erfolgen? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> • Soll die Anerkennung als Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetzes beantragt werden? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

5. Mitglieder der Genossenschaft

Der Kreis der Mitglieder und/oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft können bei einer Genossenschaft definiert und ggf. beschränkt werden. Dies kann ganz generell in der Satzung erfolgen oder auch einer Vorstandsentscheidung überlassen werden. Hierbei empfiehlt es sich, die Voraussetzungen in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegen.

- Der Kreis der Mitglieder soll in der Satzung enger beschrieben oder eingegrenzt werden:

Definition des Mitgliederkreises

- In einer Genossenschaft ist eine spezielle Ausrichtung auf ausschließliche Unternehmergenossenschaften möglich. Dies sind Genossenschaften, bei denen mehr als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Ist eine Ausrichtung auf ausschließliche Unternehmergenossenschaften geplant?

ja nein

- Es besteht die Möglichkeit, Interessenten sog. „investierender Mitglieder“, in die Genossenschaft aufzunehmen. Dies sind Mitglieder, die die Produkte, Leistungen oder Dienste der Genossenschaft nicht in Anspruch nehmen, sondern sich nur mit Geschäftsguthaben beteiligen.

Ist die Aufnahme „investierender Mitglieder“ vorgesehen?

ja nein

6. Kündigung

Die Praxis zeigt, dass viele Genossenschaften eine Kündigungsfrist von zwei Jahren wählen. Die Mitgliedschaft endet immer am Ende eines Geschäftsjahres durch Kündigung. (Zu beachten ist hierzu auch Punkt 10)

- Wie lange soll die Kündigungsfrist sein?

Anzahl Monate vor Schluss des Geschäftsjahres.

- Soll eine Mindestdauer der Mitgliedschaft erfüllt werden?

Mindestdauer

Für Mitglieder ist bei Übertragung ihres Geschäftsguthabens ein unmittelbares Ausscheiden aus der Genossenschaft möglich.

7. Pflichten der Mitglieder

Die Genossenschaft ist ein Kooperationsunternehmen, das für die Mitglieder bestimmte Produkte, Leistungen oder Dienste bereitstellt. In dieser Kooperation hat auch jedes Mitglied bestimmte Pflichten.

- Welche speziellen Pflichten sollen die Mitglieder einhalten (z. B. Liefer-, Abnahmeverpflichtung):

Pflichten

- Sollen Strafvorschriften vorgesehen werden?

ja nein

8. Gremien der Genossenschaft

Der Vorstand als Gremium leitet die Genossenschaft und führt in eigener Verantwortung die Geschäfte. Der Vorstand soll insgesamt Anzahl Personen umfassen (mindestens zwei Personen, Ausnahme bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern mind. eine Person).

- Die Vorstandsämter sollen wie folgt besetzt werden

ehrenamtlich hauptamtlich

- Die Wahl erfolgt durch

die Generalversammlung den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch Einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Geschäftsbücher einsehen und prüfen.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens Anzahl Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

- Gibt es bestimmte Bedingungen (regionale Proporz, fachliche Qualifikation etc.), die bei der Besetzung des Aufsichtsrates berücksichtigt werden sollen? ja nein

Wenn ja, welche?

Bedingung

- Ist eine Altersgrenze sinnvoll? ja nein

Wenn ja, welche?

Altersgrenze

9. Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Mitglieder üben ihre Rechte betreffend die Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

Stimmrecht: Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abweichende Regelungen sind bei Unternehmergenossenschaften, Zentralgenossenschaften oder für „investierende Mitglieder“ möglich. Hierzu bieten wir eine spezielle Beratung an.

In der Satzung kann ebenfalls vorgesehen werden, dass die Mitglieder zur Leistung laufender Beiträge verpflichtet werden können. Diese sind entweder in der Höhe oder für spezielle Leistungen festzusetzen.

- Wenn ja, in welcher Höhe: Betrag EUR
- Für folgende Leistungen:

Leistungen

Sollen die Mitglieder verpflichtet werden, laufende Beiträge zu leisten (Mitgliedsbeitrag)? ja nein

12. Haftung

Um bei der Genossenschaft, ähnlich wie bei der GmbH, eine persönliche Haftung der Gesellschafter auszuschließen, sieht die Satzung einen Ausschluss der Nachschusspflicht (erweiterte Haftung) der Mitglieder vor. Durch eine solche Regelung ist sichergestellt, dass die Mitglieder im Insolvenzfall nur mit den gezeichneten Geschäftsanteilen und nicht mit ihrem Privatvermögen haften.

Soll die Haftung der Mitglieder über die gezeichneten Geschäftsanteile hinaus erweitert werden? ja nein

- Wenn ja, in welcher Höhe: Betrag EUR.

13. Geschäftsjahr

Ist das Geschäftsjahr der Genossenschaft abweichend vom Kalenderjahr, so beginnt es am Datum und endet am Datum .

14. Bekanntmachungen

Für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Genossenschaft muss eine für die Mitglieder zugängliche Zeitung/Zeitschrift festgelegt werden.

Die Veröffentlichung soll erfolgen in der Zeitung .

15. Ansprechpartner

Name:

Anschrift:

Tel. Nr.:

E-Mail:

Für die Erstellung des Satzungsentwurfes veranschlagen wir im Regelfall einen Zeitaufwand von rd. 4 Std., den wir nach Abschluss der Gründung mit in Rechnung stellen.

Protokoll Gründerversammlung

Protokoll der Gründungsversammlung und ersten Generalversammlung der eG i. G.

Auf Einladung von

1. Frau/Herr
2. Frau/Herr
3. Frau/Herr

haben sich heute, den, in
(genaue Anschrift und Ort der Versammlung)
..... Personen eingefunden, um über die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft mit der

Firma eG zu beraten und zu beschließen.

- I. Die Versammlung wird von Frau/Herr um Uhr eröffnet.
- II. Die Versammlung wählt
zum Versammlungsleiter Frau/Herr
und zum Schriftführer Frau/Herr
Die Gewählten nehmen die Wahl an.
- III. Frau/Herr erläutert das Gründungsvorhaben.
- IV. Erklärung zur Errichtung der Genossenschaft:
Nach erfolgter Aussprache wird von der Versammlung die Errichtung einer
Genossenschaft unter der Firma
mit dem Sitz in (Ort und Straße) erklärt.
- V. Vorlage und Erläuterung des Satzungsentwurfs
- VI. Nach eingehender Beratung wird die Satzung der neuen Genossenschaft von der Versammlung
angenommen und von den in der beiliegenden Mitgliederliste aufgeführten Beitretenden
eigenhändig unterschrieben.
- VII. Erste Generalversammlung:
Die Unterzeichner der Satzung treten nunmehr in die erste Generalversammlung der Genossen-
schaft ein. Als Versammlungsleiter und Schriftführer werden auch hier die Vorgenannten bestimmt.
1. Die Generalversammlung wählt gemäß § der Satzung in offener Abstimmung/
geheim

a) zu Mitgliedern des Aufsichtsrates:

1.
mit Stimmen von abgegebenen Stimmen/einstimmig
2.
mit Stimmen von abgegebenen Stimmen/einstimmig
3.
mit Stimmen von abgegebenen Stimmen/einstimmig
4.
mit Stimmen von abgegebenen Stimmen/einstimmig
5.
mit Stimmen von abgegebenen Stimmen/einstimmig
6.
mit Stimmen von abgegebenen Stimmen/einstimmig

Auf Befragen nehmen die Gewählten die Wahl an.

b) zu Mitgliedern des Vorstandes¹:

1. (als Vorsitzende/r)
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)
mit Stimmen bei Gegenstimmen und Stimmenthaltungen
2. (als Stellvertreter/in)
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)
mit Stimmen bei Gegenstimmen und Stimmenthaltungen
3.
(Zu- und Vorname, Beruf und Wohnort)
mit Stimmen bei Gegenstimmen und Stimmenthaltungen

Auf Befragen nehmen die Gewählten die Wahl an.

2. Hierauf wird die Generalversammlung um Uhr für kurze Zeit unterbrochen, damit der Aufsichtsrat zur ersten Sitzung zusammentreten kann und die Bestellung der Vorstandsmitglieder gemäß § der Satzung vorzunehmen.

¹ Sofern nicht durch den Aufsichtsrat bestellt.

Protokoll 1. Aufsichtsratssitzung

Protokoll der ersten Sitzung des Aufsichtsrates der

..... eG

am:

in:

Anwesend sind:

1. Frau/Herr
2. Frau/Herr
3. Frau/Herr
4. Frau/Herr
5. Frau/Herr
6. Frau/Herr

Um Uhr eröffnet Frau/Herr als ältestes Mitglied die Sitzung.

TOP 1 Wahlen

Zunächst wird die Wahl eines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters vorgenommen.

Es werden einstimmig gewählt:

1. zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats Frau/Herr
2. zum stellvertretenden Vorsitzenden Frau/Herr

Alle Gewählten erklären ihr Einverständnis und nehmen die Wahl an.

Der bisherige Sitzungsleiter übergibt das Wort an den neu gewählten Aufsichtsratsvorsitzenden.

TOP 2 Bestellung des Vorstandes²

Die Aufsichtsratsmitglieder wählen in offener Abstimmung/geheimer Abstimmung

1.
(Name, Geb.-Datum, Beruf, Ort, Straße)
mit Stimmen von abgegebenen Stimmen/einstimmig zum hauptamtlichen/
nebenamtlichen/ehrenamtlichen Vorstandsmitglied

2.
(Name, Geb.-Datum, Beruf, Ort, Straße)
mit Stimmen von abgegebenen Stimmen/einstimmig zum hauptamtlichen/
nebenamtlichen/ehrenamtlichen Vorstandsmitglied

3.
(Name, Geb.-Datum, Beruf, Ort, Straße)
mit Stimmen von abgegebenen Stimmen/einstimmig zum hauptamtlichen/
nebenamtlichen/ehrenamtlichen Vorstandsmitglied

(Sofern haupt- und / oder nebenamtliche Vorstandsmitglieder bestellt werden:
Der Aufsichtsratsvorsitzende wird bevollmächtigt, mit den hauptamtlichen / nebenamtlichen
Vorstandsmitgliedern Anstellungsverträge auszuhandeln und diese vor Unterzeichnung zur
Beschlussfassung dem Aufsichtsrat vorzulegen.)

Die Gewählten werden zur Sitzung hinzugezogen und erklären die Annahme ihrer Bestellung zum
Vorstand.

TOP 3 Verschiedenes

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, schließt der Aufsichtsratsvorsitzende
die erste Aufsichtsratssitzung um Uhr.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Aufsichtsratsvorsitzender und anwesende Mitglieder im Aufsichtsrat)

.....
(Schriftführer)

² Sofern nicht durch den Aufsichtsrat bestellt.

Unterzeichnung der Satzung der neu gegründeten

GenossenschafteG

Gründungsversammlung am,

Ort:

Lfd. Nr. *	Name/Firma	Vorname	Anzahl der Geschäftsanteile	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
0				

* Zehnerstelle bitte entsprechend ergänzen



BEITRITTSERKLÄRUNG

Genossenschaft _____

Sitz _____

Landkreis _____

Regierungsbezirk _____

Anschrift _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

Internet _____

erklärt hiermit ihren unbedingten Beitritt zum

GENOSSENSCHAFTSVERBAND BAYERN E.V.

und erkennt die Verbandssatzung an, und beauftragt ihn die gesetzliche Prüfung nach § 53 GenG durchzuführen.

Ort / Datum

(Firmenstempel und rechtsgültige Unterzeichnung)

4. Literaturverzeichnis

Blome-Drees, Johannes; Bøggild, Nikolaj; Degens, Philipp; Michels, Judith; Schimmele, Clemens; Werner, Jennifer, Endbericht Potentiale und Hemmnisse von unternehmerischen Aktivitäten in der Rechtsform der Genossenschaft, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi), Düsseldorf, 2015.

Beyer, Thomas, Identität statt Ressource, Das Ehrenamt und die Freie Wohlfahrtspflege, in: Rosenkranz, Doris/Weber, Angelika (Hrsg.): Freiwilligenarbeit, 2. Auflage, Weinheim, Basel 2012, S. 27–34.

Beyer, Thomas, Zukünftiger Stellenwert von Unternehmen der Freien Wohlfahrtspflege im Bereich der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, in: Horneber, Markus; Helbich, Peter; Raschzok, Klaus (Hrsg.): Dynamisch Leben gestalten, Perspektiven zukunftsorientierter Unternehmen in der Sozial- und Gesundheitswirtschaft, Stuttgart 2010, S. 243–255.

Elsen, Susanne, Gemeinwesenökonomie – eine Antwort auf Arbeitslosigkeit, Armut und soziale Ausgrenzung?, Neuwied, 1998.

Elsen, Susanne, Die Ökonomie des Gemeinwesens, Weinheim, München, 2007.

Elsen, Susanne, Genossenschaften als Organisationen der sozialen Innovation und nachhaltigen Entwicklung, in: Beck, Gerald; Kropp, Cordula (Hrsg.), Gesellschaft innovativ, Wer sind die Akteure?, Wiesbaden, 2012, S. 85–102.

Elsen, Susanne, Wachstumswende und die Arbeit am Sozialen, in: Elsen, Susanne; Aluffi, Anna (Hrsg.): Gesellschaftlicher Aufbruch, reale Utopien und die Arbeit am Sozialen, Bozen, 2013, S. 27–59.

Schmale, Ingrid, Sozialgenossenschaften: eine wieder entdeckte Rechts- und Wirtschaftsform in der Sozialwirtschaft, in: Schmale, Ingrid; Blome-Drees, Johannes (Hrsg.), Genossenschaft innovativ, Genossenschaften als neue Organisationsform in der Sozialwirtschaft, Wiesbaden, 2017, S. 11–45.

Die Autoren weisen darauf hin, dass eine Haftung für fehlerhafte Ausführungen ausgeschlossen ist.

5. Weiterführende Literaturempfehlungen

Beyer, Thomas/Görtler, Edmund/Rosenkranz, Doris (Hrsg.), Seniorengenossenschaften – Organisierte Solidarität, Weinheim und Basel, 2015

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Hrsg.), Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von „Seniorengenossenschaften“. Neue Formen verbindlicher Unterstützung im Alter, abrufbar unter www.seniorengenossenschaften.bayern.de.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Hrsg.), Der Dorf-laden in Bayern, Leitfaden für Gründung und Betrieb, abrufbar unter www.stmwi.bayern.de

Deutsche Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-Gesellschaft e. V. (Hrsg.), Der Vordenker aus dem Westerwald, Ministerinnen und Minister über Politik, Genossenschaften und Friedrich Wilhelm Raiffeisen, Wiesbaden, 2018.

Elsen, Susanne (Hrsg.), Ökosoziale Transformation, Neu-Ulm, 2011.

Endres, Egon: Grenzgänger: Ein neuer Managementtypus, in: Bertelsmann Stiftung (Hrsg.): Grenzgänger, Pfadfinder, Arrangeure. Mittlerorganisationen zwischen Unternehmen und Gemeinwohlorganisationen, Gütersloh, 2008, S. 46–58.

Endres, Egon, Erfolgsbausteine des Netzwerkmanagements. In: Politische Studien 445, 63. Jahrgang, Hanns Seidel Stiftung, 2012, S. 48–59.

Flieger, Burghard, Sozialgenossenschaften – Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft, Neu-Ulm, 2003.

Göler von Ravensburg, Nicole, Sozialgenossenschaften in Deutschland, Eine diskursgeleitete phänomenologische Annäherung, in Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen, Band 65, Heft 2/2015, S. 135–154.

Grosskopf, Werner; Münkner, Hans-H.; Ringle, Günther, Unsere Genossenschaft; Idee-Auftrag-Leistungen; Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, Wiesbaden, 2012.

Lutz, Klaus Josef; Eichwald, Berthold, Erfolgsmodell Genossenschaften, Möglichkeiten für eine werteorientierte Marktwirtschaft, Wiesbaden 2011.

Münkner, Hans-H.; Ringle, Günther (Hrsg.), Neue Genossenschaften und innovative Aktionsfelder; Grundlagen und Fallstudien; Marburger Schriften zur genossenschaftlichen Kooperation, Band 108, Baden-Baden, 2010.

Nestler, Eva-Maria, Das Genossenschaftsmodell – Stärken und Schwächen Analyse, Studienarbeit der Steinbeis-Hochschule Berlin SHB; abrufbar unter <http://iaq-hd.de/2013/07/studienarbeit/>.

Schmale, Ingrid; Blome-Drees, Johannes (Hrsg.), Genossenschaft innovativ, Genossenschaften als neue Organisationsform in der Sozialwirtschaft, Wiesbaden, 2017.

Theurl, Theresia; Wendler, Caroline, Was weiß Deutschland über Genossenschaften?, Münstersche Schriften zur Kooperation, Band 96, Aachen, 2011.

Theurl, Theresia, Genossenschaftliche Kooperation, in: Ahlert, Dieter; Ahlert, Martin (Hrsg.): Handbuch Franchising und Cooperation, Frankfurt/Main, S. 71–105.

Theurl, Theresia, Das ordnungspolitische Profil von Genossenschaften, in: Pies, Ingo (Hrsg.): Das weite Feld der Ökonomie: Von der Wirtschaftsforschung und Wirtschaftspolitik bis zur Politischen Ökonomie und Wirtschaftsethik, Stuttgart, 2013, S. 185–199.

6. Nützliche Internetseiten

- Website des Bayerischen Sozialministeriums zu Sozialgenossenschaften: www.sozialgenossenschaften.bayern.de
- Gründerseiten des Genossenschaftsverbands Bayern (GVB): <https://www.gv-bayern.de/genossenschaften-gruenden/unternehmensform-genossenschaft>
- Facebook-Seite „Wir Genossenschaftsgründer“ vom GVB: <https://www.facebook.com/WirGenossenschaftsgruender>
- Informationen zur Gründung von Genossenschaften vom Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband (DGRV): www.genossenschaften.de



QR-Code mit dem Handy scannen und die Broschüre direkt unter www.sozialgenossenschaften.bayern.de lesen.



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: www.berufundfamilie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH, Würzburg
Bildnachweis: StMAS/Ivory Productions GmbH & Co. KG (S. 33, S. 34, S. 35, S. 37, S. 38), StMAS (S.36., S. 39), CMS Würzburg (Titelbild, S. 11), plainpicture/Johner/AMe Photo (S. 15), fotolia/Alexander Raths (S. 21), plainpicture/Nils Hendrik Mueller (S. 23), stock.adobe.com/Ingo Bartussek (S.18)
Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)
Stand: April 2019
Artikelnummer: 1001 0729

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbueero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen oder Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – ist die Angabe der Quelle und die Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Publikation wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.